Die Sicherheitsleistung im Strafprozeß.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristenfakultät der Universität Rostock in Mecklenburg

vorgelegt von

Hugo Heineberg

Referendar bei dem Kgl. Landgericht
in Düsseldorf.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Referent: Professor Dr. Wachenfeld

Dem Andenken
meiner lieben Mutter.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung: Geschichtliche Übersicht 1
§ 2. Die rechtliche Natur der Haftkaution 3
§ 3. Das Zustandekommen des Vertrages 9
§ 4. Der Einfluß veränderter Umstände auf den Vertrag, seine Auflösung und die Folgen der Auflösung 22
§ 5. Verfall der Sicherheit 32
§ 6. Besondere Rechte des Dritten 38
§ 7. Die Entscheidung über den Verfall der Sicherheit und die hiergegen gegebenen Rechtsmittel 46
§ 8. Vergleichende Übersicht über die Bestimmungen des ausländischen Strafprozeßrechts 52
§ 9. Schluß: Rückblick 62

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551526_0138

Literaturverzeichnis.

Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Neustadt a. d. Orla 1836.

Bennecke-Beling, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts. Breslau 1900.

Binding, Grundriß des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts. 3. Aufl. Leipzig 1893.

Dalcke, Die deutsche Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz nebst den deutschen Einführungs- und den preußischen Ausführungsgesetzen. 2. Aufl. Berlin 1881.

Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Gießen 1847.

Gesetz, das norwegische, über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen v. 1. 7. 1887 (Jurygesetz). Beilage zu Bd. 9 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin und Leipzig 1888.

Geller, Die österreichische Strafprozeßordnung. Wien 1894.

Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozesses. Leipzig 1880.

Glaser, Das englisch-schottische Strafverfahren. Wien 1850.

Glaser, Handbuch des Strafprozesses. Leipzig 1885. (zit.: Glaser, Handb.)

Hahn, Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben v. 1. 2. 1877. Berlin 1881.

Heintzeler, Die Rechtsnatur der Sicherheitsleistung zwecks Abwendung der Untersuchungshaft usw. Tübinger Diss. 1906.

Hellweg-Dochow, Der Reichsstrafprozeß. 4. Aufl. Berlin 1890.

Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik. Teil 4. Berlin und Stettin 1823—1838.

v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafprozesses. Bd. 1. Berlin 1879.

Isenbart u. Sammter, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen. Berlin 1893. (zit.: Isenbart.)

John, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Erlangen 1884.

Keller, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. 2. Aufl. Lahr 1882.

Kleinschrod, Abhandlungen aus dem peinlichen Recht und peinlichen Prozeß. Erlangen 1797—1806.

Kocher, Die Strafgerichtsorganisation und Strafprozeßgesetzgebung der Schweiz. Zürich 1894.

v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Freiburg i. B. 1892.

Liebmann u. **Mannhardt,** Summarisches Strafverfahren in England und Strafverfahren in Schottland. Berlin 1908.

Loewe, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 12. Aufl. Berlin 1907.

Martin, Lehrbuch des Teutschen gemeinen Criminalprozesses. Heidelberg 1836.

Mittermaier, Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren. Erlangen 1851.

Maaßen, Das Hinterlegungswesen in Preußen, insbesondere die Hinterlegungsordnung v. 14. 3. 1879. Köln 1879.

Planck, Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens. Göttingen 1857.

Puchelt, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Leipzig 1881.

Rosenfeld, Der Reichsstrafprozeß. 3. Aufl. Berlin 1909.

v. Schwarze, Kommentar zu der deutschen Strafprozeßordnung und zu den auf dieselbe bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Leipzig 1878.

v. Schwarze, Über die Haftentlassung gegen Kaution. Im Neuen Jahrbuch für sächsisches Strafrecht Bd. 7 S. 225 f.

Sonntag, Die Entlassung gegen Kaution. Heidelberg 1865.

Stenglein, Kommentar zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 3. Aufl. München 1898.

Strafprozeßordnung, Die bulgarische, v. 3. 4. 1897. In der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, herausgegeben von der Redaktion der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1899.

Strafprozeßordnung, Die ottomanische. In derselben Sammlung. Berlin 1905.

Strafprozeßordnung für das Königreich Ungarn. In derselben Sammlung. Berlin 1899.

Stübel, Kriminalverfahren in den deutschen Gerichten. Bd. 4. Leipzig 1811.

Thilo, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich v. 1. 2. 1877. Berlin 1878.

Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts (Lehrbücher des deutschen Rechts, herausgegeben von M. Seydel, Bd. 2). München 1893.

Verdier et **Depeiges,** Code de procedure criminelle espagnol du 14. septembre 1882. Paris 1898.

Voitus, Kommentar zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich und den dieselbe ergänzenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Berlin 1877.

Zachariae, Handbuch des deutschen Strafprozesses. Bd. 2. Göttingen 1868.

Einleitung.

§ 1.

Das Rechtsideal der absoluten Gleichstellung aller Menschen vor dem Gesetze ist aus tatsächlichen Gründen nicht ganz durchgeführt, obgleich die neuere Gesetzgebung diese Tendenz hat. So trifft das Bürgerliche Gesetzbuch Bestimmungen über die Fürsorge der Schwachen, um sie vor Ausbeutung und Übervorteilung zu schützen, und versucht, sofern die Billigkeit es erfordert, eine Ausgleichung des wirtschaftlichen Übergewichts auf der einen Seite. Ebenso sucht das formelle Zivilrecht den wirtschaftlich Schwachen durch Gewährung des Armenrechts dem wirtschaftlich Starken bezüglich der Geltendmachung seiner Rechte im ordentlichen Verfahren gleichzustellen. Die „Sicherheitsleistung" der Strafprozeßordnung [1]) dagegen ist eine Rechtswohltat, die nur dem Kapitalismus zugute kommt und deshalb den Ärmeren gegenüber zu einer Härte führt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist dieses Institut jedoch beibehalten worden.

Das römische Recht kannte schon in l. 3 D. de custod. reor. (48, 3) [2]) eine Beseitigung der Verhaftung durch Bürgschaftsleistung.

---

[1]) §§ 117 ff.

[2]) Divus Pius ad epistolam Antiochensium Graece rescripsit non esse in vincula coiciendum eum, qui fideiussores dare paratus est nisi

Für die viri illustres gab es[3]) noch die Möglichkeit, durch eine cautio iuratoria, eine bloße eidliche Versicherung, sich nicht ohne die Erlaubnis des Richters aus dem Gerichtsbezirk entfernen und sich auf die Ladung hin sofort stellen zu wollen, die Untersuchungshaft abzuwenden.

Ein gleiches Vorrecht stand den Frauen zu,[4]) ausgenommen bei den schwersten Verbrechen.

Die Constitutio Criminalis Carolina, die peinliche Gerichtsordnung Karls V., kennt in den Art. 12—15 eine Bürgschaft des Anklägers für Durchführung der Anklage, Prozeßkosten und etwaige Entschädigungsansprüche des Angeklagten, wenn letzterer „zu gefengknuss angenommen ist". Das eigentliche Institut der Haftkaution ist der C. C. C. demnach fremd, denn bei der von ihr erwähnten Sicherheit handelt es sich in Wirklichkeit nur um einen Prozeßkostenvorschuß.

Während der Inquisitionsprozeß die Möglichkeit einer Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung gänzlich beseitigte, führte die neuere Gesetzgebung die Haftkaution in erweitertem Maße wieder ein, ohne aber dem Angeschuldigten einen rechtlichen Anspruch auf die Vergünstigung einzuräumen. Denn neben der Kautionsstellung und Bürgschaft als Garantien bildete sich die cautio iuratoria heraus, eine Angelobung mittels Handschlag, daß der Angeschuldigte sich dem Richter nicht entzieht. Die Anschauung von der Heiligkeit des Eides im Mittelalter und die auf der Eidesverletzung ruhende Strafe lassen die cautio iuratoria als sehr geeignetes Sicherungs-

---

si tam grave scelus admisisse eum constet, ut neque fideiussoribus neque militibus committi debeat, verum hanc ipsam carceris poenam ante supplicium sustinere.

[3]) c. 17 cod. de dignitat.

[4]) Nov. 139 c. 9.

mittel erscheinen. Das bayer. Strafgesetzbuch [5]) und mit gewissen Einschränkungen auch die preuß. Kriminalordnung von 1805 [6]) untersagen jedoch später die Zulassung der cautio iuratoria.

Die Sicherheit verfällt in allen Rechten, sobald der Angeschuldigte flieht, sie wird frei mit der Verhaftung.[7])

§ 2.

Rechtliche Natur der Haftkaution.

Auch in unser modernes Recht ist das Institut der Haftkaution übergegangen. Bei der Beurteilung seiner rechtlichen Natur ist davon auszugehen, daß der Staat, der einen Strafanspruch gegen den Angeschuldigten hat, berechtigt ist, von diesem die Schaffung einer Sicherheit dafür zu verlangen, daß er sich während des Strafverfahrens seinem Richter nicht entzieht. Dieser Anspruch des Staates bedingt für den Angeschuldigten jedoch keineswegs die Verpflichtung, sich seinem Richter zu stellen. Die wohl bestehende sittliche Pflicht dazu kann hier nicht in Betracht kommen.

Seinen Anspruch verwirklicht der Staat grundsätzlich durch Beschränkung der persönlichen Freiheit des Angeschuldigten, vorausgesetzt, daß dieser in seiner Person, oder daß die Tat als solche eine Freiheitsbeschränkung nicht schon von selbst überflüssig macht.

Und diese gesetzlich erlaubte Freiheitsbeschränkung will die Bestimmung des § 117 StPO. noch abwenden:

---

[5]) II Art. 137.

[6]) §§ 234 f.

[7]) Zur Geschichte der Haftkaution vgl. namentlich Kleinschrod Bd. 2 Nr. 9 §§ 30 ff. S. 190; Stübel §§ 1694 ff.; Feuerbach § 533.

„Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden".

Der Wortlaut der Bestimmungen läßt keinen Zweifel darüber, daß der Angeschuldigte niemals einen rechtlichen Anspruch darauf hat, gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont zu werden. Die Bestimmung enthält vielmehr nur ein sogen. beneficium, dessen Gewährung in das pflichtgemäße Ermessen des Richters gestellt ist. Ein eigentliches beneficium des römischen Rechts ist es nicht, denn auf dieses hat bei dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein jeder einen Anspruch. Reine Willkür ist es andererseits auch nicht, da die Entscheidung eben in das pflichtgemäße Ermessen des Richters gestellt ist.

Dem Angeschuldigten soll durch die „Sicherheitsleistung" die Möglichkeit gegeben werden, die materiellen und immateriellen Nachteile einer langwierigen Untersuchungshaft auf eine für ihn günstige und am wenigsten drückende Weise abzuwenden, während andererseits der Staat hierdurch sein ihm gesetzlich zustehendes Sicherungsmittel gegen ein anderes eintauscht.

Die Bezeichnung „Sicherheitsleistung", die auf das gleichnamige Institut des bürgerlichen Rechts hinweist, ist für die rechtliche Beurteilung des strafprozeßrechtlichen Instituts irreführend, da es mit diesem auch nicht die geringste Ähnlichkeit hat.

Die Sicherheitsleistung im Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgt stets, wenn auch in den verschiedenartigsten Fällen, zur Sicherung eines bereits dem Grunde nach vorhandenen,

aber noch nicht fälligen oder seinem Umfange nach noch nicht erkennbaren Anspruchs. Sie wird teils von dem Verpflichteten gestellt, um dem Berechtigten die spätere Erfüllung zu gewährleisten, teils von dem Berechtigten, falls er die Ausübung eines noch ungewissen oder noch nicht fälligen Rechts verlangt, um den Verpflichteten gegen die ihm aus der vorzeitigen Rechtsausübung etwa erwachsenden Nachteile zu sichern. Die Sicherheitsleistung des bürgerlichen Rechts dient also dazu, die Forderung des Gläubigers im **erhöhten** Maße sicherzustellen, ein Umstand, der dem strafprozeßrechtlichen Institut gänzlich fehlt. Denn hier wird durch die Sicherheitsleistung der Anspruch des Gläubigers nicht nur nicht in erhöhtem Maße sichergestellt, sondern im Gegenteil dem Schuldner, d. h. dem Angeschuldigten, eine **Erleichterung** verschafft. Durch Gewährung der im § 117 enthaltenen Vergünstigung wird das Sicherungsmittel der Untersuchungshaft durch ein weit humaneres ersetzt, nämlich „durch die dem Versprechen, sich stellen zu wollen, hinzugefügte Vereinbarung einer Konventionalstrafe, für deren Zahlung besondere Sicherheit gewährt wird".[1])

Da die Vertragsstrafe eine Leistung ist, die der Schuldner dem Gläubiger für den Fall verspricht, daß er seine Ver-

---

[1]) Planck S. 260; vgl. auch Martin § 123. Diese Ansicht von der rechtlichen Natur der Haftkaution muß auch heute als die allgemeine angesehen werden, obgleich Kommentare und Lehrbücher eine eigentliche Definition nicht geben, sondern nur an Hand der vom Gesetz aufgestellten Bestimmungen die Rechtslage erörtern. Aus dieser in den Hauptpunkten übereinstimmenden Erörterung kann m. E. ohne weiteres der Schluß gezogen werden, daß diese Ansicht von der Sicherheitsleistung in sämtlichen hier zitierten Werken den Betrachtungen zugrunde gelegt worden ist.

bindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt,[2]) so setzt ihre Vereinbarung das Bestehen einer rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit voraus. Wie schon bereits eingangs angedeutet, besteht von vornherein keineswegs für den Täter die gesetzliche Pflicht, sich seinem Richter zu stellen. Es ist Sache des Staates, seinen Strafanspruch genügend zu sichern. Glaubt er also, daß dieses nicht der Fall ist, so wendet er das ihm gesetzlich zustehende Mittel der Untersuchungshaft an. Hat der Staat die Untersuchungshaft gegen den Angeschuldigten angeordnet, so kann zwischen beiden ein Vertrag auf Abwendung des persönlichen Arrestes abgeschlossen werden: der Staat verpflichtet sich, von seinem Rechte, die Untersuchungshaft über den Angeschuldigten zu verhängen, keinen Gebrauch machen zu wollen, gegen die von letzterem stillschweigend eingegangene Verpflichtung, sich dem Richter nicht zu entziehen. Und um die Gewähr dafür zu haben, daß der Angeschuldigte dieser Verpflichtung auch nachkommt, und die Verwirklichung des Strafanspruchs nach wie vor in gewissem Maße gesichert ist, muß derselbe sich weiterhin verpflichten, im Falle der Vertragsverletzung eine bestimmte, sofort sicherzustellende Vertragsstrafe zu zahlen.

Gegenstand des Vertrages ist also nicht die Regelung irgendwelcher vermögensrechtlicher Verhältnisse beider Kontrahenten, sondern eine anderweitige, wie die normale Sicherung des öffentlichrechtlichen Strafanspruchs. Wie schon die Stellung im System, so beweist auch der Inhalt des Vertrages, daß es sich um ein dem öffentlichen Recht angehöriges Rechtsverhältnis handelt. Denn das öffentliche Recht umfaßt alle diejenigen Normen, welche den Staat als solchen sowie seine

---

[2]) § 339 BGB.

Beziehungen zu den Staatsangehörigen und anderen Staaten betreffen.[3]) Da also das staatliche und allgemeine Interesse für das öffentliche Recht bestimmend ist, so gehört auch das Institut der Haftkaution demselben an, denn dieses hat, wie bereits ausgeführt, keinen anderen Zweck, als das notwendige Übel der Untersuchungshaft in gewissen Fällen abzuwenden. Daß die sich aus dem Vertrag ergebende Vergünstigung für den Angeschuldigten erst mit dem Nachweis der Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren, der Pfandbestellung oder einer geeigneten Bürgschaftsleistung, also von Rechtsgeschäften privatrechtlichen Charakters, eintritt, vermag das Institut der Haftkaution nicht zu einem Privatrechtsverhältnis zu stempeln.[4])

Diese Rechtsgeschäfte privatrechtlichen Charakters können um so weniger für die Beurteilung der Rechtsnatur ausschlaggebend sein, weil sie nur für die akzessorische Vereinbarung der Vertragsstrafe Bedeutung haben. Daß diese Vertragsstrafe sichergestellt wird, ist ganz selbstverständlich, denn die bloße Vereinbarung kann hier kein geeignetes Prohibitivmittel für eine Vertragsverletzung sein, da durch dieselbe in den meisten Fällen nicht allein der Strafanspruch, sondern auch der vermögensrechtliche Anspruch des Staates undurchführbar wird.

Nicht die nur akzessorische Vereinbarung der durch die Verträge privatrechtlichen Charakters sicherzustellenden Vertragsstrafe, sondern der Gegenstand des Vertrages, für dessen Erfüllung die Vertragsstrafe bestellt ist, ist maßgebend für

---

[3]) Den Richtweg für die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht weist also auch heute noch der Satz: publicum ius est, quod ad statum rei romanae spectat, privatum, quod ad singulorum tuilitatem pertinet (J. 1. 1. 4).

[4]) So Heintzeler S. 6.

die Frage, ob es sich hier um einen öffentlich- oder privatrechtlichen Vertrag handelt.

Der Staat verzichtet durch den Abschluß des Haftverschonungsvertrages[5]) keineswegs auf die Ausübung seines Hoheitsrechts, den Angeschuldigten in Untersuchungshaft zu nehmen. Dieses Recht suspendiert er vielmehr nur gegen die durch das Versprechen der Vertragsstrafe bestärkte Verpflichtung des Angeschuldigten, sich so zu verhalten, daß er in jedem Abschnitt des Verfahrens für die deutsche Gerichtsbarkeit zu erreichen ist. Die sichergestellte Vertragsstrafe ist somit eine cautio iudicio sisti. Haftet sie aber auch dafür, daß der Angeschuldigte sich nicht „dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe" entzieht, so ist sie insoweit auch cautio iudicatum solvi. Aber auch **nur insoweit,** denn niemals dient sie zur Sicherung für Zahlung der Geldstrafen, Kosten und Bußen.

Seinem Wesen nach ist der Haftverschonungsvertrag ein unvollkommen zweiseitiger Vertrag. Begrifflich notwendig für ihn ist nur die Leistung des Staates, den Angeschuldigten mit der Untersuchungshaft zu verschonen. Eine Gegenleistung des Angeschuldigten entsteht nicht unmittelbar auf Grund des Vertragsabschlusses, sondern nur als Folge gewisser zukünftiger Umstände.

Der Abschluß des Vertrages gibt dem Angeschuldigten ein Recht auf Verschonung mit der Untersuchungshaft. Die Ansicht Plancks,[6]) die dahin geht, daß der Angeschuldigte

---

[5]) Diese Bezeichnung dürfte zum Unterschied von der eigentlichen Sicherheitsleistung, d. h. der Sicherstellung der vereinbarten Vertragsstrafe, angebracht sein.

[6]) S. 260.

durch die „Kaution“ keine Rechte erwerbe, ist irrig. Er vergißt hierbei, daß doch erst durch den Haftverschonungsvertrag für den Angeschuldigten die Verpflichtung, sich dem Gericht zu stellen, geschaffen wird, und daß gerade für die Erfüllung dieser Verpflichtung die Vertragsstrafe versprochen wird. Und sollte wirklich der Angeschuldigte, der durch eine Flucht aus der Untersuchungshaft weiter keine vermögensrechtlichen Nachteile erleidet, durch die Bestimmung, daß er gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden könne, auch noch einem bedeutenden Vermögensschaden ausgesetzt werden, ohne seinem Vertragsgegner gegenüber irgendwelche Rechte zu erlangen?

Der Haftverschonungsvertrag ist unter einer auflösenden Bedingung abgeschlossen. Er wird unmittelbar mit seinem Abschluß wirksam, seine Folge, die Verschonung des Angeschuldigten mit der Untersuchungshaft, tritt sofort ein. Sein Wirksambleiben ist jedoch von dem Eintritt eines ungewissen, zukünftigen Umstandes, nämlich dem Halten oder Nichthalten der beiden Kontrahenten auferlegten Verpflichtungen abhängig.

Der Vertrag ist, obgleich der Staat vereinbarungsgemäß ein besonders wichtiges Recht nicht ausüben will, keineswegs sonderlich riskant für ihn. Die Verwirklichung seines Strafanspruchs bleibt nach wie vor im hohen Grade wahrscheinlich, nur die Garantie wird eine andere, der ersteren, wenn auch nicht völlig, so doch beinahe gleichwertig.

§ 3.

Das Zustandekommen des Vertrags.

Der Haftverschonungsvertrag kommt wie alle Verträge schlechthin durch Offerte und Annahme zustande. Da er in-

dessen ein contractus sui generis ist, ist dieses Zustandekommen gerade bei ihm rechtlich ein besonders interessantes.

Der Angeschuldigte „beantragt“ [1]) seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung.

Dieser sogen. Antrag ist jedoch nicht die dem Vertrag zugrunde liegende Offerte, denn die Strafprozeßordnung gebraucht das Wort „Antrag“ hier nicht im technischen Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Derjenige, welcher einem anderen die Schließung eines Vertrages anträgt, ist nach bürgerlichem Recht durch diesen Antrag gebunden.[2]) Ein wirklicher Vertragsantrag ist demnach nur dann vorhanden, wenn er mindestens die gesetzlichen und gewillkürten Essentialien des beabsichtigten Vertrages mit einer solchen Bestimmtheit erkennen läßt, daß der Antragsempfänger mit seiner Zustimmung einen gültigen Vertrag zum Abschluß bringen kann.

Dieses ist bei dem „Antrag“ des Angeschuldigten in keiner Hinsicht der Fall. In ihm ist lediglich nur eine Bitte, ihn mit der Untersuchungshaft zu verschonen, zu erblicken. Diese Bitte ist zugleich für den Staat eine Anregung, zu prüfen, ob nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung der Abschluß eines Haftverschonungsvertrages möglich ist. Lassen die Bestimmungen diese Möglichkeit zu, so macht der Staat dem Angeschuldigten den in dem Beschluß des zuständigen Gerichts festgelegten Antrag, ihn gegen Hinterlegung oder Sicherstellung einer bestimmten Vertragsstrafe mit der Untersuchungshaft zu verschonen.

---

[1]) § 119 StPO.

[2]) § 145 BGB.

Voraussetzung für die Möglichkeit dieser Offerte ist, daß der Angeschuldigte lediglich fluchtverdächtig, und deswegen gegen ihn die Untersuchungshaft angeordnet ist.[3]) Daß nicht auch bei Kollusionsverdacht eine Haftentlassung möglich ist, ist selbstverständlich, denn hier kann nur der völlige Ausschluß des Angeschuldigten die richtige Durchführung des Strafanspruchs sichern.

Da die Verhaftung nur auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls erfolgen darf,[4]) so kann der Wortlaut des § 117 keinen Zweifel darüber lassen, daß bereits ein Haftbefehl erlassen sein muß. Die Ansicht Voitus',[5]) welcher annimmt, es scheine zulässig, daß in einem Falle, wo jemand eines die Verhaftung begründenden Verbrechens beschuldigt, und zur Abwendung derselben Sicherheitsleistung angeboten wird, diese mittels einer zu den Akten zu registrierenden Verfügung anzunehmen und vom Erlaß eines Haftbefehls abzusehen sei, ist irrig und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unhaltbar. Rechtlich hätte der Richter jedenfalls nach § 117 zu prüfen, ob ein Haftbefehl wegen Fluchtverdachts zu erlassen sei.[6]) Tatsächlich ist zu beachten, daß eine für beide Parteien geeignete Offerte für den Haftverschonungsvertrag nur auf Grund einer eingehenden Würdigung aller Tatumstände gemacht werden kann. Und diese richtige Würdigung findet eben Ausdruck in dem Erlaß des Haftbefehls. Der Angeschuldigte würde zunächst nicht die geringste Garantie haben, daß er trotz peinlicher Einhaltung der ihm auferlegten

---

[3]) § 117 StPO.

[4]) § 114 StPO.

[5]) Voitus in Goltdammers Arch. Bd. 30 S. 230.

[6]) Stenglein zu § 117 Note 1 Anm.

Verpflichtungen nicht im nächsten Augenblick verhaftet wird, da der Richter nachträglich entdeckt hat, daß er eine falsche Strafbestimmung bei Bemessung der Sicherheit im Auge gehabt hat. Andererseits muß es aber auch widersinnig erscheinen, daß ein sich auf freiem Fuße befindlicher Angeschuldigter auf die Gefahr hin, später einmal verhaftet zu werden, zur Abwendung dieser Gefahr neue Verpflichtungen eingehen soll, ohne dadurch auch das geringste zu erreichen.

Die Schwere des Delikts selbst ist dagegen niemals ein Grund, dem Angeschuldigten die Vergünstigung zu verweigern.

Zeitlich ist die Bitte um Haftentlassung nicht beschränkt; sie kann in jeder Lage des Verfahrens gestellt und ihr willfahrt werden. Eine Haftentlassung wäre sogar nach Rechtskraft des Urteils, z. B. bis zur Bescheidung eines Gnadengesuches, denkbar.[7] [8])

Die einmal abgelehnte Bitte des Angeschuldigten kann, sofern die Gründe für die Ablehnung weggefallen sind, stets wieder erneuert werden.

Die Frage, ob auch der Haftverschonungsvertrag für ein bestimmtes Prozeßstadium geleistet werden kann,[9]) ist aus rein praktischen Gründen zu verneinen. Das Gesetz selbst schließt eine derartige beschränkte Sicherheitsleistung nicht aus, bietet aber, wie Stenglein[10]) mit Recht ausführt, für solche „Experimente“ nicht wohl Raum.

---

[7]) Stenglein zu § 117 Note 4.

[8]) Dieses wird ausdrücklich im Art. 114 der französischen StPO. anerkannt: La mise en liberté provisoire avec caution pourra être demandée et accordée en tout état de cause.

[9]) So Loewe zu § 121 Note 5.

[10]) Stenglein zu § 121 Note 7.

Es ist in dem einzelnen Falle dem freien Ermessen des Richters überlassen, ob er dem Angeschuldigten die Offerte machen will. Maßgebend hierfür ist zunächst die Individualität des letzteren. Ein und dasselbe Übel ist nicht einem jeden gleich empfindlich und nachteilig. In einem Falle muß daher eine Verhaftung notwendig erscheinen, während in dem anderen ganz ähnlichen Fall eine Verschonung mit der Untersuchungshaft angebracht erscheint.

Wer an die Scholle gebunden ist, wem keine Mittel und Wege zur Verfügung stehen, sich der Strafverfolgung zu entziehen, wird viel eher und unter leichteren Bedingungen aus der Haft entlassen werden können als etwa der Kosmopolit, der überall seine Heimat hat und dessen Existenz nirgends gefährdet ist.

Grundsätzlich muß der Angeschuldigte von vornherein in seiner Persönlichkeit eine Gewähr dafür bieten, daß er die Vertragsstrafe nicht als Loskaufgeld ansieht. Wird ihm durch Intervention eines Dritten die Vergünstigung verschafft, so muß angenommen werden können, daß er diesen Dritten nicht leichtfertig dem Vermögensverlust aussetzt.

Neben der Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeschuldigten können es auch Erwägungen allgemeiner Art sein, welche den Entschluß des Richters beeinflussen. Insbesondere wird häufig genug an denselben die Frage herantreten, ob bei der Besonderheit des Falles die Fortdauer der Haft im allgemeinen Staatsinteresse liegt oder nicht. Die Entscheidung in einem derartigen heiklen Fall dürfte nicht immer leicht sein, doch wird sich der Richter stets davor hüten müssen, das allgemeine Staatsinteresse mit dem irgendeiner politischen Partei, auch nicht mit einer sogen. staatserhaltenden zu verwechseln. Rücksichtnahme lediglich auf die öffentliche Meinung ist stets Willkür.

Auch die Persönlichkeit des Dritten, der für den Angeschuldigten die Vertragsstrafe sicherstellt, muß für den Abschluß des Vertrags als wichtiger Faktor in Betracht gezogen werden. Dieselbe muß so einwandfrei sein, daß mit Sicherheit angenommen werden kann, die Mittel werden dem Angeschuldigten nicht zum Zwecke der Entziehung zur Verfügung gestellt. Denn das Vertrauen, welches der Staat mit dieser Offerte dem Angeschuldigten im gewissen Sinne schenkt, wird auch auf den Dritten übertragen.

Die Vertragsstrafe muß regelmäßig in Geld bestimmt werden. Die Bestimmung der Höhe ist ebenfalls dem freien Ermessen des Richters anheimgestellt.

„Bei der großen Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse und der nicht im voraus zu übersehenden Mannigfaltigkeit der einzelnen Fälle muß darauf verzichtet werden, das richterliche Ermessen an einen bestimmten Maßstab zu binden, und es bedarf hierbei nicht erst der Erwähnung, daß es dem Richter nicht zustehen soll, das ihm vom Gesetz eingeräumte Ermessen durch das Verlangen einer unverhältnismäßig hohen Sicherheitssumme zu mißbrauchen.“ [11])

Für die Höhe sind neben der individualisierenden Würdigung der Straftat an sich und ihrer voraussichtlichen Folgen die Persönlichkeit und die sozialen Verhältnisse des Angeschuldigten maßgebend. Nach diesem Gesamteindruck ist die Höhe der Vertragsstrafe derart zu bemessen, daß sie eine „Gegenvermutung der Flucht“ [12]) ist, d. h. daß aller Voraussicht nach der drohende Vermögensverlust den Angeschuldigten von einer Verletzung des Haftverschonungsvertrags abhalten wird.

---

[11]) Mot. S. 73.

[12]) Sonntag S. 156.

Bei Bemessung einer Vertragsstrafe, die durch „Bürgschaftsleistung“ sichergestellt wird, sind ebenfalls die sozialen Verhältnisse des Bürgen in Betracht zu ziehen. Die Eigenart dieser „Bürgschaft“ bringt es mit sich, daß der Verlust der Sicherheitssumme auch auf den Dritten repressiv wirken muß, und zwar derart, daß der Dritte zu einer gewissen Wachsamkeit gegenüber dem Angeschuldigten angehalten wird.

Der auf Grund dieser Erwägungen gemachte Vertragsantrag findet seitens des Angeschuldigten seine Annahme mit dem Nachweis, daß die in dem Beschluß festgesetzte Vertragsstrafe sichergestellt ist. Diese Sicherstellung ist durch Hinterlegung von barem Geld oder Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.[13])

Über die Zulassung der Sicherheitsobjekte im einzelnen Fall befindet ebenfalls der Richter nach freiem Ermessen. Hierbei ist neben den materiellen Verhältnissen des Sicherheitsleistenden m. E. hauptsächlich auf die Realisierbarkeit der Objekte Rücksicht zu nehmen.

Die eigentliche Sicherstellung der Vertragsstrafe erfolgt also durch Rechtsgeschäfte privatrechtlichen Charakters, auf welche die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden. Zur Pfandbestellung sind sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen geeignet. Auch die Belastung eines Grundstücks mit einer Grundschuld ist ein zulässiges Sicherungsmittel.[14]) Dem Staate kommt es, wie es sich bei der vom Gesetz erwähnten „Bürgschaftsleistung“ besonders deutlich zeigt, auf eine persönliche Haftung

---

[13]) § 118 StPO.

[14]) And. A. Heintzeler S. 16.

des Angeschuldigten nicht an.[15]) Der Zweck des Gesetzes ist ja gerade, durch Hinterlegung der Sicherheitssumme oder, falls die Vertragsstrafe durch Pfänder gesichert wird, durch eine entsprechende Bewertung der Objekte eine persönliche Haftung des Angeschuldigten in Wirklichkeit überflüssig zu machen.

Die Verpfändung einer Immobilie ist rechtlich erst mit der Einigung und Eintragung erfolgt. Im Interesse des Angeschuldigten, dessen Freilassung durch diese Formalitäten nicht verzögert werden darf, ist eine Verpfändung des Grundstücks jedoch schon mit der dem Grundbuchamt gegenüber abgegebenen Eintragungsbewilligungserklärung des Pfandbestellers oder mit der Aushändigung einer der Vorschrift des § 29 GBO. entsprechenden Eintragungsbewilligung an die Hinterlegungsstelle als geschehen anzusehen.

Besondere Beachtung verdient das strafprozeßrechtliche Institut der „Bürgschaft geeigneter Personen".

Geeignet sind Dritte, die rechtlich qualifiziert sind, derartige Verpflichtungen zu übernehmen, und zugleich zahlungsfähig sind. Der entsprechende Nachweis über die Zahlungsfähigkeit des Dritten ist dem Richter von selbst zu erbringen, anderenfalls kann er das Gesuch ohne weiteres abschlagen.

Die Bezeichnung „Bürgschaft" weist auf das gleichnamige Institut des bürgerlichen Rechts hin. Hier liegt eine Bürgschaft vor, wenn jemand dem Gläubiger eines Dritten

---

[15]) Die Bezeichnung „Pfandbestellung" ist ebenso unrichtig wie der Gesamtausdruck „Sicherheitsleistung" und kann sich nur auf bewegliche Sachen beziehen.

gegenüber sich verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeit dieses Dritten einzustehen.

Bei der Haftkaution fehlt jedoch eine Forderung im technischen Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs; eine Verbürgung für die rein persönliche Verpflichtung des Angeschuldigten, sich nicht zu entziehen, ist begrifflich undenkbar.

Ebensowenig wie um die eigentliche Bürgschaft, handelt es sich hier um eine „Konventionalstrafe, zu welcher sich jemand für den Fall einer Zuwiderhandlung des anderen verpflichtet".[16]) Diese Ansicht ist in Hinblick auf die akzessorische Natur der Vertragsstrafe und bei dem Fehlen jeglicher weiteren persönlichen Verbindlichkeit, insbesondere etwa die Gestellung des Angeschuldigten zu bewirken, vollkommen unhaltbar.

Das Rechtsverhältnis dieser strafprozeßrechtlichen „Bürgschaft" ist vielmehr folgendes:

Der Dritte verpflichtet sich dem Staate in dem Fall, daß der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht, diejenige Summe zu zahlen, gegen deren Sicherstellung der Angeschuldigte mit der Untersuchungshaft verschont werden soll.

Der juristische Unterschied gegenüber der Bürgschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs liegt also darin, daß der „Bürge" nicht für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten, sondern schlechthin für einen bestimmten Erfolg einstehen will. Damit sind die wesentlichen Bestandteile eines Garantievertrages gegeben.[17])

Der Garant wird in den meisten Fällen von dem Angeschuldigten mit Einreichung seiner Bitte um Haftverschonung

---

[16]) v. Schwarze zu § 118 Note 8.

[17]) Dieser Vertrag unterliegt nicht der Formvorschrift des § 766 BGB.

benannt werden. Es kann auch von vornherein das prinzipielle Einverständnis des Dritten, die Garantie zu übernehmen, vorausgesetzt werden. In diesem Einverständnis bezw. mit der Erklärung desselben kann jedoch der Abschluß des Garantievertrages noch nicht erblickt werden. Derselbe kann vielmehr erst nach der Beschlußfassung über die Möglichkeit der Zulassung des Angeschuldigten zur „Sicherheitsleistung" perfekt werden. Denn durch den Beschluß werden erst die Vertragsbedingungen, insbesondere die Höhe der zu leistenden Sicherheit des näheren formuliert.[18]) Das erklärte Einverständnis des Dritten ist vielmehr als eine Aufforderung an den Staat aufzufassen, mit ihm einen Vertrag zu schließen, auf Grund dessen der Angeschuldigte mit der Untersuchungshaft verschont wird.

Gegen den Willen des Angeschuldigten kann der Dritte jedoch nicht für die Vertragsstrafe garantieren. Denn aus dem zwischen letzterem und dem Staat zustande kommenden Vertrag bildet sich für den Angeschuldigten eine vermögensrechtliche Verpflichtung, die in dem Regreßanspruch des Garanten besteht und zu welcher jener nicht ohne seinen Willen verpflichtet werden kann. Die Ansicht J o h n s,[19]) der Verhaftete müsse selbst seine Freilassung beantragen, weil er nicht gegen seinen Willen obligiert werden könne, ist irrig. Dieser Umstand erfordert nur, daß er über den Antrag das Garanten gehört werden muß. Und auch dieses erübrigt sich, sobald der Angeschuldigte bereits die Bitte um Haftverschonung gestellt hat, ohne weitere Sicherheitsmittel anzubieten.

Wie von dem Angeschuldigten selbst, so kann auch von

---

[18]) Der Beschluß ist daher auch dem Dritten zuzustellen.

[19]) Bd. 1 S. 862 Note 3.

Dritten Sicherheit durch Hinterlegung oder Pfandbestellung geleistet werden. Erforderlich ist jedoch, daß sie die Mittel in eigenem Namen hergegeben haben. Solche, die dem Angeschuldigten den von ihm hinterlegten oder gepfändeten Gegenstand gegeben haben, sieht das Gesetz nicht als Garanten an; sie haben gegenüber dem Staat keine Rechte, wie sie der wirkliche Garant haben kann.[20])

Ein nicht im Deutschen Reiche wohnender Angeschuldigter ist verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.[21])

Daß diese Person, wie Bennecke[22]) annimmt, vom Richter für tauglich befunden werden muß, ist eine ganz willkürliche Annahme, für die das Gesetz keinerlei Handhabe bietet.

Einer Prüfung, ob die Bestellung des Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich erfolgt ist, bedarf es nicht. Denn mit der Erklärung des Angeschuldigten, er habe eine bestimmte Person zur Empfangnahme der an ihn gerichteten Zustellungen bevollmächtigt, ist der Zweck der Bestimmung erreicht. In den Motiven[23]) findet sich hierüber folgende Ausführung: „Ohne die Aufstellung eines Zustellungsbevollmächtigten wäre es dem Angeschuldigten leicht, sich nach erlangter Freilassung der Zustellung von Ladungen zu entziehen und eine Verschleppung der Untersuchung herbeizuführen, gleichzeitig aber auch durch scheinbar berechtigte Vorwände den Verfall der

---

[20]) vgl. § 121 Abs. 2 StPO.

[21]) § 119 StPO.

[22]) S. 187.

[23]) S. 74.

geleisteten Sicherheit zu hintertreiben". Durch seine Erklärung wird dem Angeschuldigten jeder Einwand in dieser Hinsicht abgeschnitten. Die Bestellung, d. h. der in Wirklichkeit erteilte Auftrag seitens des Angeschuldigten an den Dritten, und die Annahme dieses Auftrags ist demnach weder Vorbedingung für den Antrag[24]) noch Vorbedingung für den Freilassungsbeschluß.[25]) Die Freilassung selbst kann nicht einmal durch die tatsächliche Stellung des Zustellungsbevollmächtigten verzögert werden.[26]) Dieses geht m. E., abgesehen von dem durch die bloße Erklärung des Angeschuldigten erreichten Zweck der Bestimmung, weiter auch aus der Art dieser Vollmacht hervor. Während bei der Vollmacht des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Hauptwert auf die Befugnisse des Bevollmächtigten gelegt wird, kommt es hier lediglich auf das Recht des Staates, dem Dritten für den Angeschuldigten zustellen zu dürfen, an. Und dieses Recht erwirbt der Staat eben schon mit Abgabe der Erklärung des Angeschuldigten, den Dritten mit der Zustellung beauftragt zu haben. Ob der Angeschuldigte diesen Auftrag tatsächlich erteilt und der Dritte ihn angenommen hat, ist Sache des ersteren. Der Verfall der Sicherheit wird nach Abgabe der Erklärung des Angeschuldigten bei tatsächlichem Fehlen des Zustellungsbevollmächtigten ebensowenig aufgehalten, wie wenn dieser seiner auftragsgemäßen Verpflichtung, dem Angeschuldigten alle Zustellungen zukommen zu lassen, nicht nachkommt, da diese Verpflichtung nur das Innenverhältnis zwischen Angeschuldigtem und Bevollmächtigtem berührt. Es ist Sache des Angeschuldigten, sich über

---

[24]) So Thilo zu § 119.

[25]) So Loewe zu § 119 Note 1; Bennecke-Beling S. 187 Note 6.

[26]) So Stenglein zu § 119 Note 1.

den Stand des Verfahrens stets zu informieren, denn die Zustellung an den Bevollmächtigten steht derjenigen an ihn selbst gleich; auch für jenen gelten die §§ 181—183 ZPO.

Wann die Zustellungsvollmacht, die auf der Erteilung und Annahme des dem Vollmachtsverhältnis zugrunde liegenden Auftrags beruht, in Kraft tritt, d. h. nach außen hin zur Geltung kommt, hängt von dem Abschluß des Haftverschonungsvertrages ab. Es liegt bei der Eigenart dieses Vollmachtsverhältnisses auf der Hand, daß der Bevollmächtigte als solcher nach außen hin nur mit dem Abschluß des Haftverschonungsvertrages existent wird und es auch nur so lange bleibt, als der durch den Vertrag geschaffene bedingte Zustand anhält. Mit der endgültigen Entscheidung über das Schicksal der Vertragsstrafe geht auch das Verhältnis zwischen Staat und Bevollmächtigtem unter, ganz unabhängig von dem Innenverhältnis zwischen letzterem und dem Angeschuldigten.[27]) Die Ansicht Stengleins,[28]) daß die Wirksamkeit nicht von dem Fortbestehen der Sicherheit, sondern von dem Inhalt der Vollmacht abhänge, ist m. E. schon dadurch widerlegt, daß es sich hier in Wirklichkeit um ganz andere Verhältnisse als bei der Vollmacht des bürgerlichen Rechts handelt. Die Meinung Puchelts,[29]) die Vollmacht trete nur mit dem Freiwerden der Sicherheit außer Kraft, ist ebenfalls irrig. Es ist zu beachten, daß der Zustellungsbevollmächtigte für das eigentliche Strafverfahren überhaupt nicht in Betracht kommt, ebensowenig wie dieses durch die „Sicherheitsleistung“ in seinem gewöhnlichen Lauf

---

[27]) Zu demselben Resultat kommen Loewe zu § 119 Note 6; Ullmann S. 309; Bennecke-Beling S. 187; John Bd. 1 S. 868; Isenbart zu § 119 Note 94.

[28]) Zu § 119 Note 3.

[29]) S. 251 Note 5.

berührt wird. Durch den endgültigen Verfall wird der Zustand, für den der Bevollmächtigte nur in Betracht kommt, ebenso aufgehoben, wie durch das Freiwerden der Sicherheit, und damit auch die Stellung des Zustellungsbevollmächtigten, mag das Strafverfahren seinen Fortgang nehmen oder erledigt sein.

Mit dem Abschluß des Haftverschonungsvertrages hat der Staat den gegen den Angeschuldigten erlassenen Haftbefehl außer Kraft zu setzen. Die Folge davon ist, daß der Angeschuldigte aus der Untersuchungshaft entlassen wird oder, wenn er sich noch auf freiem Fuß befindet, unter den obwaltenden Umständen nicht verhaftet werden darf.

§ 4.

Der Einfluß veränderter Umstände auf den Haftverschonungsvertrag, seine Auflösung und die Folgen der Auflösung.

Das Wirksambleiben des Haftverschonungsvertrages hängt nicht allein von dem Halten oder Nichthalten der beiden Kontrahenten auferlegten Verpflichtungen ab, sondern ist auch an das Fortbestehen der res sic stantes geknüpft.

Der Grundsatz, daß jeder Vertrag ohne weiteres unter der stillschweigenden „clausula rebus sic stantibus“ abgeschlossen sei, ist an sich ebenso unrichtig, wie das Verkehrsleben gefährdend. Andererseits muß jedoch in Fällen, in denen durch das Verhalten der Gegenpartei der ausdrückliche Zweck des Vertrages vereitelt wird, der anderen Partei ein Recht zur Auflösung des Vertrags zugestanden werden. Ein derartiger Fall liegt bei dem Haftverschonungsvertrag vor. Er verschafft dem Angeschuldigten die Vergünstigung, mit dem Übel der Untersuchungshaft verschont zu werden. Und

um eben repressiv auf den Angeschuldigten einwirken zu können, wird ihm für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vertragsbestimmungen mit dem Verlust der von ihm sichergestellten Vertragsstrafe gedroht. Aber nicht um das Schicksal dieser Vertragsstrafe kann es sich hier handeln, sondern darum, daß der Haftverschonungsvertrag nach wie vor ein der Untersuchungshaft gleichwertiges Sicherungsmittel ist und bleibt zur Durchführung des Strafverfahrens. Dem ganzen Wesen des Haftverschonungsvertrages würde es demnach widersprechen, wenn der Staat an seine Vertragsverpflichtung gebunden sein sollte, während berechtigte Befürchtung besteht, daß der Angeschuldigte die Vertragsbestimmungen verletzen und dadurch eine reguläre Durchführung des Strafverfahrens, wenn nicht gleich vereiteln, so doch sehr in Frage stellen wird.

Die Aufnahme der clausula rebus sic stantibus erklärt sich aus der öffentlichrechtlichen Natur des Vertrags, als dessen naturale negotii sie sich darstellt. Das jus puniendi des Staates darf zweifellos niemals ernstlich gefährdet werden. Dieses ist jedoch stets der Fall, sobald der den mechanischen Zwang der Untersuchungshaft ersetzende psychologische Zwang der Vertragsstrafe kein gleichwertiger Ersatz für jenen mehr ist. Die Erfordernisse, die im Augenblick des Vertragsabschlusses vorhanden gewesen sind, müssen während der ganzen Dauer des Vertrags vorhanden sein, ebenso wie die Erwägungen, die zur Gewährung der Vergünstigung führten und für die Bestimmung der Höhe maßgebend waren, dieselben bleiben müssen. Der Eintritt eines Umstandes, der geeignet ist, dem Haftverschonungsvertrag seinen Charakter zu nehmen, muß dem Staat die Berechtigung geben, zur Sicherung seines öffentlichrechtlichen Anspruchs vom Vertrage

zurückzutreten. Und dieser Rücktritt kann selbstverständlich nur durch eine Verhaftung oder Wiederverhaftung des Angeschuldigten ausgeübt werden.

Das Gesetz bestimmt hierüber in § 120:

> „Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervortretende Umstände seine Verhaftung erforderlich machen".

Diese Bestimmung berechtigt den Staat noch keineswegs, wie Bennecke-Beling[1]) es annimmt, zum freien Widerruf des Haftverschonungsvertrags. Der Umstand, daß der Vertrag unter der stillschweigenden Bedingung der clausula rebus sic stantibus abgeschlossen ist, besagt nur, daß der Staat unter bestimmten Voraussetzungen, jedoch nicht, wann es ihm beliebt, vom Vertrage zurücktreten kann.

Das Gesetz überläßt es dem freien Ermessen des Richters, im einzelnen Fall darüber zu befinden, ob die Gefahr einer Vertragsverletzung oder der Umstand, daß die Vereinbarung der sichergestellten Vertragsstrafe kein vollwertiger Ersatz für die Untersuchungshaft ist, vorliegt. Er hat auf Grund tatsächlicher Indizien nach freiem Ermessen festzustellen, ob in dem Verhalten des Angeschuldigten eine Absicht zur Flucht erblickt werden kann. Es steht dem letzteren frei, durch Gegenbeweise, die er mit der Beschwerde vorbringt, die Annahme des Richters zu bekämpfen. Es unterliegt ebenfalls dem freien Ermessen des Richters, ob die Entschuldigung des Angeschuldigten für sein Ausbleiben auf die ergangene Ladung

[1]) S. 188.

triftig ist. Hierbei ist zwischen dem Ausbleiben in der Hauptverhandlung oder einem sonstigen Termin kein Unterschied zu machen. In Wirklichkeit besteht zwischen diesen beiden vom Gesetz erwähnten Momenten kein eigentlicher Unterschied. Denn die Feststellung, ob eine Entschuldigung genügt, ist das gleiche, wie wenn der Richter festzustellen hat, ob ein Ungehorsam gegen eine Ladung so schwer wiegt, daß er als Anstalt zur Flucht erscheint und so die Verhaftung rechtfertigt.

Die neu hervortretenden Umstände, die den Haftverschonungsvertrag mit der vereinbarten Vertragsstrafe nicht mehr als genügendes Sicherungsmittel erscheinen lassen, können nur solche sein, die bei Eingehung des Vertrages nicht berücksichtigt worden sind oder nicht berücksichtigt werden konnten. Es ist keineswegs erforderlich, daß sie allein die Verhaftung erfordern, vielmehr genügt es, wenn dieses in Verbindung mit den zur Zeit der Haftentlassung bestehenden Gründen der Fall ist.

Die Gründe selbst können natürlich mannigfacher Art sein: Hervortreten von Kollusionsverdacht, Veränderungen in dem Ergebnis der Untersuchung, insofern als neue Tatsachen ermittelt worden sind, die die Strafbarkeit erhöhen, sowie Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen. Für das letztere käme vor allen Dingen eine Verbesserung der Vermögensverhältnisse in Betracht. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Angeschuldigten wird den Wert der geleisteten Sicherheit natürlich erhöhen. Keineswegs fällt hierunter jedoch, wie Loewe[2]) es allgemein annimmt, ein Wechsel des Aufenthaltsorts. Dieser Umstand berechtigt den

[2]) Zu § 120 Note 3a.

Staat, von dem Angeschuldigten, vorausgesetzt auch dann noch, daß er in das Ausland zieht, die Stellung eines Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 119 StPO. zu verlangen.

Die Begehung einer neuen Straftat macht an sich eine Wiederverhaftung nicht ohne weiteres erforderlich. Diese wird jedoch meistens schon mit Rücksicht auf die dadurch zu erwartende höhere Gesamt- oder Zusatzstrafe angebracht sein.

Eine Wertminderung der Sicherheitsobjekte bedingt an sich die Verhaftung des Angeschuldigten noch nicht. Erst der Ungehorsam gegen die Aufforderung, die Sicherheit auf ihren festgesetzten Betrag zu ergänzen, gibt Veranlassung zu einer Verhaftung.

Will der Richter trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen den Angeschuldigten auf freiem Fuß belassen, so wird er in einem solchen Falle erhöhte Sicherheit verlangen.[3]) Es kann sich jedoch hier nicht um ein bedingtes Anerbieten der Freilassung auf Grund des einmal abgeschlossenen Haftverschonungsvertrages handeln, wie Loewe[4]) dieses anzunehmen scheint, da es juristisch undenkbar ist, daß der Staat das Wirksambleiben des Vertrages von der Erfüllung einer neuen Bedingung einseitig abhängig machen kann. Die Sachlage ist vielmehr folgende: Die Erhöhung der Sicherheitssumme stellt die Offerte zu einem neuen Vertrage dar. Durch den Beschluß, wonach die Sicherheit erhöht wird, erklärt der Staat, von seinem Rechte, den Angeschuldigten zur Haft zu bringen, Gebrauch machen zu wollen. Mit dieser Erklärung ist der alte Haftverschonungsvertrag aufgelöst. Zugleich bietet der Staat dem Angeschuldigten an, ihn unter anderen Be-

---

[3]) And. A. Stenglein zu § 120 Note 4.

[4]) Zu § 120 Note 3b.

dingungen auf freiem Fuß zu belassen. Nimmt letzterer diese Offerte an, so wird er auf Grund des neuen Vertrages mit der Untersuchungshaft weiter verschont, nimmt er sie nicht an, wird er verhaftet. Also nicht die Existenz des Haftverschonungsvertrages, sondern die Verhaftung wird durch die Erhöhung bedingt. Daß praktisch gegen dieses an sich vollkommen legale Verfahren große Bedenken bestehen, ist nicht zu verkennen. Denn die Erhöhung der Sicherheit wird oft genug dem Angeschuldigten Anlaß geben, sich nunmehr der Strafverfolgung zu entziehen, so daß in Wirklichkeit bei dem Vorliegen derartiger Voraussetzungen Verhaftung erfolgen muß.

Nicht zu verwechseln mit dieser „Erhöhung der Sicherheit" ist das Verlangen des Staates auf Ergänzung der Sicherheitsobjekte, sei es, daß die Pfandobjekte untergegangen sind, oder der Bürge in Verfall geraten ist. Bei einer Verschlechterung der Sicherungsmittel kann der Richter stets von dem Angeschuldigten Ergänzung oder Ersatz durch bessere verlangen. Denn hier bleiben die Vertragsbedingungen dieselben.

Ist eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt, so steht seiner erneuten Freilassung auf Grund eines neuen Haftverschonungsvertrages nichts im Wege. Bei dem Abschluß dieses neuen Vertrages sind neben den alten auch zugleich die neu hervorgetretenen Umstände zu berücksichtigen.

Die nach § 120 StPO. erforderliche Verhaftung erfolgt auf Anordnung des Richters unterer Instanz, auch wenn die Freilassung in höherer Instanz beschlossen war.

Eine weitere Voraussetzung für die Rechtsbeständigkeit des Haftverschonungsvertrages ist das Fortbestehen des Haftbefehls. Der Haftbefehl gibt dem Staat die Möglichkeit zur Ausübung des mechanischen Zwanges, der wiederum durch den durch den Haftverschonungsvertrag herbeigeführten psycho-

logischen Zwang ersetzt werden soll. Besteht für den Staat die Möglichkeit zur Ausübung des mechanischen Zwanges nicht mehr, so kann er auch von dem Angeschuldigten die Aufrechterhaltung des Haftverschonungsvertrages nicht mehr verlangen.

Der Haftbefehl muß, wenn er den Vertrag auflösen soll, ausdrücklich aufgehoben werden. Es genügen keineswegs Tatsachen, nach denen gemäß § 123 StPO.[5]) der Haftbefehl aufzuheben ist.[6]) Denn solange der Haftbefehl besteht, mag es auch zu Unrecht sein, hat der Staat die Möglichkeit, den Angeschuldigten in Haft zu nehmen. Daran verstößt auch nicht, daß derselbe durch die ihm dagegen gewährte Beschwerde geschützt ist. Selbst dann, wenn der Haftbefehl von vornherein unzulässig gewesen ist, weil die Tat nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht war, und auch kein Fluchtverdacht vorlag,[7]) muß dennoch erst die Aufhebung des Haftbefehls angeordnet sein.

Ist gegen den Angeklagten auf eine Geldstrafe und für den Fall, daß diese nicht beizutreiben ist, auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so ist der Haftbefehl, vorausgesetzt, daß der Tatbestand des § 113 StPO. gegeben ist, erst dann aufzuheben, wenn feststeht, daß die Freiheitsstrafe wegen Zahlung der Geldstrafe nicht vollstreckt werden kann.

Da der Ausdruck des Gesetzes „Aufhebung des Haftbefehls“ demnach auch die Fälle, daß der Angeklagte frei-

---

[5]) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

[6]) And. A. Loewe zu § 121 Note 3.

[7]) § 113 StPO.

gesprochen, oder daß auf Grund mildernder Umstände statt der beantragten Freiheitsstrafe auf eine Geldbuße erkannt wird, umfaßt, so ist, wie v. Holtzendorff[8]) dies annimmt, eine ausdrückliche Erwähnung dieser Fälle nicht mehr erforderlich.

Erwähnt sei, daß den weitgehenden Befugnissen des Staates zur Auflösung des Haftverschonungsvertrages gegenüber auch dem Angeschuldigten das Recht eingeräumt werden muß, durch freiwillige Gestellung seinerseits vom Vertrage zurückzutreten, um so mehr, als doch lediglich zu seinen Gunsten derselbe abgeschlossen worden ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Angeschuldigte sich in Untersuchungshaft begibt, oder ob er die erkannte Freiheitsstrafe antritt.

Darüber, wann „der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe" erfolgt ist, gehen die Meinungen weit auseinander.

Loewe[9]) will den Antritt einer Freiheitsstrafe erst dann als erfolgt ansehen, wenn die Aufnahme des Verurteilten in die zur Strafverbüßung bestimmte Gefangenenanstalt stattgefunden hat. v. Holtzendorff[10]) und Stenglein[11]) lassen den Strafantritt überall da beginnen, wo entweder die Gefängnisverwaltung oder die Sicherheitsbehörden sich des Verurteilten zum Zwecke der Strafvollstreckung bemächtigt haben.

Mit Recht führt v. Holtzendorff gegen Loewe an, daß dieser von letzterem vertretene Standpunkt zu Ungerechtig-

---

[8]) Bd. 1 S. 370.

[9]) Zu § 121 Note 4. Ders. A. Keller zu § 121 Note 1; Dalcke zu § 121 Note 3; OLG. München v. 18. 6. 1898 in den Entsch. dieses Gerichts Bd. 10 S. 70.

[10]) Bd. 1 S. 370.

[11]) Zu § 121 Note 5.

keiten gegenüber dem Kaventen führen muß. Denn nach Loewes Ansicht hätte der Dritte, wenn der zum Zwecke der Strafvollstreckung Verhaftete bei fahrlässiger Aufsicht entspringt, für diese Fahrlässigkeit der Beamten zu leiden, da die Sicherheit nach Loewe ja noch nicht frei war.

Bei der Entscheidung der Frage, wann der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe tatsächlich erfolgt ist, ist m. E. mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz selbst in § 490 StPO.[12]) anerkennt, daß bei der Berechnung der Strafzeit Zweifel obwalten können, folgender Grundsatz aufzustellen:

Kommt der Angeklagte der Aufforderung der Strafvollstreckungsbehörde zum Antritt der Freiheitsstrafe ohne weiteres nach, so kann dieser „freiwillige" Strafantritt erst mit der Aufnahme in die Strafanstalt als erfolgt angesehen werden. Ist jedoch eine Verhaftung des Angeklagten zur Strafvollstreckung erforderlich, so ist mit dieser Maßnahme der Sicherheitsbehörden der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt. Es ist hierbei zu beachten, daß jede nach Rechtskraft des Urteils in der konkreten Sache erlittene Haft auch vor Ablieferung in die Strafanstalt zur Strafvollstreckung zählt.

Für eine Unterscheidung zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Strafantritt spricht auch der Umstand, daß das Gesetz selbst nur bei dem Vorliegen von Tatsachen, die aktenkundig sind, eine Auflösung des Haftverschonungsvertrages herbeiführt: Verhaftung, Aufhebung des Haftbefehls und Antritt der Freiheitsstrafe. Der Zeitpunkt des Strafantritts wird

---

[12]) § 490 StPO. lautet: Wenn über die Auslegung eines Strafurteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

festgelegt entweder durch die Eintragung der Gefängnisverwaltung oder bei der Verhaftung durch den Bericht des Sicherheitsbeamten.

Auch der Tod des Angeschuldigten löst den Haftverschonungsvertrag auf. Voraussetzung für den Vertrag ist ein Strafanspruch, der durch den Tod wegfällt, da dadurch die Strafvollstreckung unmöglich geworden ist.

Die Auflösung des Haftverschonungsvertrages hat auch die Befreiung des Angeschuldigten oder Dritten von den hierdurch übernommenen Verpflichtungen zur Folge.

> „Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt".[13])

Mit dem Eintritt dieser Ereignisse wird die geleistete Sicherheit ipso iure frei, es bedarf hierzu keiner Entscheidung des Richters mehr. Zur tatsächlichen Rückgabe des hinterlegten Geldes oder zur Löschung der Hypothek ist allerdings eine gerichtliche Verfügung erforderlich.

Es ist jedoch von besonderer Wichtigkeit, daß die Wirkung nicht erst mit der Anordnung, sondern bereits früher eingetreten ist. Alle Umstände, die sich nach jenem Ereignis zutragen, bleiben ohne Wirkung. Entweicht daher der Verurteilte während der Strafvollstreckung oder der Angeschuldigte nach seiner Wiederverhaftung, so hat dieses auf das Schicksal der Sicherheit weiter keinen Einfluß.

Kostenansprüche, Zahlung von Geldstrafen dürfen bei der Freigabe nicht berücksichtigt werden.

---

[13]) § 121 Abs. 2 StPO.

Selbstverständliche Voraussetzung für das Freiwerden ist, daß der Angeschuldigte sich während der Rechtsgültigkeit des Haftverschonungsvertrages keiner Vertragsverletzung schuldig gemacht hat.

Wann dieses der Fall ist und welche Folgen es auf die „Sicherheit“ hat, das zu erläutern soll Aufgabe des folgenden Kapitels sein.

§ 5.

Der Verfall der Vertragsstrafe.

Die Vertragsstrafe ist für den Fall vereinbart, daß der Angeschuldigte sich der Untersuchungshaft oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Die Untersuchung im Sinne des § 122 StPO. ist das Prozeßverfahren in seinem ganzen Verlauf. Der Angeschuldigte muß in jedem Abschnitt dieses Verfahrens für die deutschen Gerichte zu erreichen sein. Ist dieses nicht der Fall, so hat er sich einer Vertragsverletzung schuldig gemacht. Es genügt hierzu ein beabsichtigtes Verhalten des Angeschuldigten, welches die richterliche oder staatsanwaltische Zwangsgewalt, derzufolge Vorführung oder Verhaftung angeordnet und durchgeführt werden kann, wenn auch nur zeitweilig, aufzuheben bestrebt ist und welches den beabsichtigten Erfolg, wenn auch gleichfalls nur zeitweilig, erreicht hat.[1])

Der Ausdruck „sich entziehen“ umfaßt somit alle Veranstaltungen des Angeschuldigten, welche eine Einwirkung des Strafrichters unmöglich machen. Dieses ist nicht der Fall bei bloßem Ungehorsam gegen ergangene Ladung. Ein

[1]) vgl. KGE. v. 25. 1. 1894 in Goltdammers Arch. Bd. 40 S. 147.

Nichterscheinen im Termin genügt schlechterdings noch nicht zum Tatbestand der Vertragsverletzung. Es ist überhaupt daran festzuhalten, daß Ungehorsam gegen eine richterliche Anordnung an sich nicht unter den Begriff des Sichentziehens fällt. Würde der Angeschuldigte beispielsweise sich in das Ausland begeben und die Möglichkeit, Zustellungen zu bewirken, gegeben wäre, so kann dieses Verhalten nicht als Ungehorsam bezw. Vertragsverletzung aufgefaßt werden. Anders läge der Fall, wenn der Angeschuldigte auf Aufforderung hin weder zurückkehrte noch einen Zustellungsbevollmächtigten stellte. Hier würde, auch wenn die Möglichkeit zur Auslieferung gegeben ist, die Weigerung des Angeschuldigten, vor Gericht zu erscheinen, nicht den Anschein des Sichentziehens widerlegen.

Der Selbstmord des Angeschuldigten fällt nach der herrschenden Ansicht nicht unter den Begriff des Sichentziehens im Sinne des § 122.[2]) Die allgemeine Aufstellung dieses Grundsatzes läßt den Schluß zu, daß seine Anhänger den Selbstmord auch dann nicht einmal als Vertragsverletzung ansehen, wenn er selbst in der Absicht begangen ist, sich der Strafverfolgung zu entziehen. Dieses wird zumeist durch den Hinweis argumentiert, daß der Tod Feststellungs- wie auch Vollstreckungsverfahren hemmt und infolgedessen der Strafanspruch des Staates wegfällt.

Diese Argumentation ist m. E. falsch. Der zwischen dem Staat und Angeschuldigten abgeschlossene Vertrag kann seiner ganzen Natur nach gar nicht anders ausgelegt werden, als daß die Vertragsstrafe verfallen sein soll, wenn der Ange-

---

[2]) So Loewe zu § 122 Note 2; Stenglein zu § 122 Note 2 Anm.; v. Holtzendorff Bd. 1 S. 373; Keller zu § 122 Note 2.

schuldigte auf irgendeine Weise, also auch durch Selbstmord, sich dem Strafverfahren entzieht. Es ist ja nicht, wie Keller[3]) sehr richtig anführt, zu verkennen, daß der Selbstmord auch während der Untersuchungshaft hätte eintreten können. Wäre der Angeschuldigte jedoch in Haft geblieben, so wäre damit zweifellos die Möglichkeit eines Selbstmordes auf ein Minimum herabgedrückt worden. Das Bestehen eines staatlichen Strafanspruchs ist sicherlich wesentliches Moment für den Haftverschonungsvertrag und damit auch für die Wirksamkeit des vereinbarten Strafversprechens, das seine Rechtsgültigkeit verliert, sobald der Strafanspruch fortgefallen ist. Dieser Strafanspruch besteht jedoch noch in dem Moment, wo der Angeschuldigte Hand an sich legt, um den beabsichtigten und auch eintretenden Erfolg herbeizuführen. Der Haftverschonungsvertrag und mit ihm das Strafversprechen waren noch vollwirksam, so daß der Selbstmord als eine Vertragsverletzung aufgefaßt werden muß.

Der Selbstmordversuch dagegen hat auf den Haftverschonungsvertrag keinerlei Einfluß, denn hier erreicht der Angeschuldigte den beabsichtigten Erfolg auch nicht einmal zeitweilig. Doch könnte er dem Richter Veranlassung geben, den Angeschuldigten nunmehr gemäß § 120 StPO. zu verhaften.

Ob die vom § 122 Abs. 1 StPO. genannte Freiheitsstrafe unmittelbar erkannt ist oder an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist gleichgültig.[4]) Dieser Fall wird jedoch, da bei Verurteilung zu einer Geldstrafe der Haftbefehl regel-

---

[3]) a. a. O.

[4]) Ders. A. Loewe zu § 117 Note 6b; Stenglein zu § 117 Note 6; Thilo S. 122 Note 4; Isenbart zu § 117 Note 90; and. M. v. Holtzendorff Bd. 1 S. 369; Keller S. 139; John Bd. 1 S. 859.

mäßig aufzuheben ist, nur unter der Voraussetzung des § 113 StPO. praktisch werden.

Mit der Zuwiderhandlung verfällt die vereinbarte Vertragsstrafe **ohne weiteres** der Staatskasse oder in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen der Reichskasse.

Bennecke-Beling,[5]) John[6]) und v. Kries[7]) nehmen an, daß erst mit der den Verfall aussprechenden Entscheidung die Sicherheit verfällt. Diese Ansicht ist irrig und um so unverständlicher, als die Genannten die Sicherheit auch ipso iure frei lassen wollen, woraus doch der Schluß gezogen werden kann, daß auch sie die strafprozeßrechtliche Sicherheitsleistung im Grunde genommen für nichts anderes als die Vereinbarung einer sichergestellten Vertragsstrafe auffassen. Die Vereinbarung dieser Vertragsstrafe ist streng von dem eigentlichen Hauptvertrag, dem Haftverschonungsvertrage, zu unterscheiden, und ist als solche ein rein zivilrechtliches Verhältnis. Und da der Haftverschonungsvertrag auf ein Unterlassen geht, nämlich daß der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe nicht entzieht, so ist mit dieser Zuwiderhandlung die hierfür vereinbarte Vertragsstrafe ohne weiteres verwirkt.[8]) Die Entscheidung, die für den Zeitpunkt des Verfalls nicht in Betracht kommt, ist, wie noch später dargelegt werden wird, aus anderen Gründen erforderlich.

---

[5]) S. 189.

[6]) Bd. 1 S. 876.

[7]) S. 325.

[8]) Besteht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen, so tritt die Verwirkung mit der Zuwiderhandlung ein (§ 339 Abs. 2 BGB.); vgl. hierzu auch D. 45, 1, 122, 6.

Mit dem Verfall der Vertragsstrafe werden die zur Sicherung der Vertragsstrafe dienenden, suspensiv bedingten Rechtsgeschäfte vollwirksam. Der Verfall einer mittels Pfand- oder Garantievertrags sichergestellten Vertragsstrafe bietet an sich nichts Außergewöhnliches. Pfand und Garant können mit Eintritt des Verfalls in Höhe der vereinbarten Vertragsstrafe in Anspruch genommen werden. Ein sich aus dem Verkauf des Pfandes ergebender Überschuß ist dem Pfandbesteller zurückzugeben. Ist eine Vollstreckung gegen den Garanten ganz oder zum Teil erfolglos geblieben, so haftet der Angeschuldigte, da für ihn, wie bereits dargetan, eine vermögensrechtliche Verbindlichkeit nicht besteht, auch nicht einmal subsidiär für die von jenem zu zahlende Summe.

Sind zur Sicherung Geld oder Wertpapiere hinterlegt worden, so ergibt sich beim Verfall der Vertragsstrafe folgende Rechtslage:

Das hinterlegte Geld ist gemäß § 233 BGB. und § 7 der Hinterlegungsordnung v. 14. 3. 1879 in das Eigentum des Staates übergegangen, für den Hinterleger bleibt eine Forderung auf Rückerstattung. Mit dem Verfall der Vertragsstrafe erlischt dieses Rückforderungsrecht. Bis zu diesem Zeitpunkt ist jedoch der Staat verpflichtet, das hinterlegte Geld mit $2^1/_2{}^0/_0$ zu verzinsen.[9])

Die Wertpapiere gehen dagegen nicht in das Eigentum des Staates über. Bezüglich ihrer übernimmt der Staat nur die Pflicht, sie unverändert aufzubewahren. Er ist befugt, aber nicht verpflichtet, für die Einziehung neuer Zinsscheine oder der Beträge fälliger Zinsscheine von Amts wegen zu

---

[9]) Kgl. Verordn. v. 21. 1879 (GS. S. 383).

sorgen.[10]) Der Hinterleger hat hiernach den Anspruch auf unveränderte Rückgabe der Masse und ist insoweit Gläubiger des Staates. Die Hinterlegung selbst ist unter einer aufschiebenden Bedingung erfolgt, von deren Eintritt oder Nichteintritt es abhängt, ob die hinterlegten Wertpapiere zurückzugeben sind oder in das Eigentum des Staates übergehen. Die Frage, wem die in der Zwischenzeit aus den Wertpapieren aufgekommenen Zinsen zustehen, ist nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu entscheiden. Hier tritt nach § 158 BGB. die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemachte Wirkung eines Rechtsgeschäfts mit dem Eintritt der Bedingung ein. Die bis dahin aus den Wertpapieren aufgekommenen Zinsen hat der Staat dem Angeschuldigten oder Dritten zu erstatten.

Es ist eigentlich nicht recht einzusehen, warum der Staat bei der Hinterlegung von Wertpapieren tatsächlich schlechter gestellt sein soll als bei der Hinterlegung von Geld. Es wäre m. E. de lege ferenda eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die dahin geht, daß auch nur $2^1/_2\,\%$ von den aus den Wertpapieren aufgekommenen Zinsen dem Hinterleger in diesem speziellen Falle vergütet werden sollen.

Der einmal eingetretene Verfall wird durch den weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr berührt. Wird daher der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, so wird die Vertragsstrafe dadurch nicht frei.

Der durch die Straftat Verletzte hat niemals einen Anspruch auf die verfallene Kaution.

---

[10]) §§ 36, 38 HO.

§ 6.

Besondere Rechte des Dritten.

Neben den im § 121 Abs. 1 aufgeführten Befreiungsgründen, die auch der von Dritten geleisteten Sicherheit zuute kommen, gibt der § 121 Abs. 2 den Dritten noch zwei Möglichkeiten, sich von der eingegangenen Verpflichtung zu befreien. Diese Dritten sind jedoch nur diejenigen, welche ausdrücklich als „Bürgen" aufgetreten sind oder in eigenem Namen für den Angeschuldigten ein Pfand bestellt haben, nicht solche, die dem Angeschuldigten nur die Mittel zur Sicherheitsleistung gegeben haben.

Das Gesetz bestimmt in § 121 Abs. 2:

> „Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken oder von Tatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann".

Streitig ist, ob der erste Satz des Abs. 2 sich auf eine bereits verfallene Kaution bezieht oder auf eine Einwirkung vor Verfall derselben.

Die Ansicht Loewes und anderer[1]) spricht sich für die zweite Alternative aus. Sie begründen ihre Ansicht damit, daß sowohl die Stellung dieser Vorschrift vor dem § 122 StPO. als auch der Grundsatz, daß spätere Ereignisse auf

---

[1]) Loewe zu § 121 Note 8; Stenglein zu § 121 Note 10; Bennecke-Beling S. 189. Anm. 15; Ullmann S. 310.

das Schicksal einmal verfallener Sicherheiten ohne Einfluß bleiben müßten, hierfür sprächen.

Diese Gründe, die scheinbar für diese Ansicht sprechen, sind m. E. nicht stichhaltig.

Was zunächst die Stellung der Bestimmung anbetrifft, so ist es natürlich, daß sie vor der Bestimmung über den Verfall der Sicherheit steht, denn sie gibt eine erschöpfende Regelung der Befugnisse des Dritten zu seiner Befreiung, wie überhaupt § 121 von dem Freiwerden der Sicherheit spricht.

Auch der zweite Grund kann nicht durchschlagend sein, da es sich hier tatsächlich um einen Ausnahmefall handelt. Die Bestimmung wäre bei der Auslegung, daß die Sicherheit noch nicht verfallen sei, vollkommen überflüssig. Denn „stellt" der Dritte den Angeschuldigten, so wird mit dieser „Gestellung" die noch nicht verfallene Sicherheit schon nach § 121 Abs. 1 frei. Dabei ist zu beachten, daß eine Gestellung gegen den Willen des Angeschuldigten nicht in Frage kommen kann. Denn mit der Möglichkeit, den Angeschuldigten gegen seinen Willen zur Haft zu bringen, würde dem Dritten im Prinzip ein Recht eingeräumt, den Nebenvertrag, auf dem die Übernahme der „Bürgschaft" beruht, einseitig zu widerrufen. Diese zivilrechtliche Verpflichtung läßt jedoch keinen Widerruf, sondern nur Auflösung durch Übereinstimmung beider Teile zu.[2]) Es ist richtig, wenn v. Kries[3]) annimmt, daß weder Staatsanwalt noch Gericht einen Anspruch darauf haben, daß das durch die Sicherheitsbestellung begründete

---

[2]) Ebenso Loewe zu § 121 Note 2b; Stenglein zu § 121 Note 8; Keller zu § 121 Note 8; v. Holtzendorff Bd. 1 S. 371.

[3]) S. 325.

Rechtsverhältnis fortdauert. Aber daraus den Schluß zu ziehen, daß der Dritte deswegen einseitig Rückgabe der Sicherheit verlangen kann,[4]) ist irrig. Denn dieser Nebenvertrag existiert nur im Innenverhältnis zwischen „Bürgen" und Angeschuldigtem. Und daß letzterer einen Anspruch und ein lebhaftes Interesse an der Einhaltung dieses Nebenvertrages hat, bedarf doch wohl keiner weiteren Erwähnung.

Und tatsächlich ging auch die Absicht des Gesetzgebers dahin, mit dieser Bestimmung einen Ausnahmefall und damit zugleich eine Einschränkung des § 122 Abs. 1 zu schaffen.

Dieser Standpunkt geht zweifellos aus der Erklärung eines der Regierungsvertreter hervor:

> „Der Angeschuldigte ist bereits aufgefordert worden, sich wieder einzufinden, hat aber diese Aufforderung nicht beachtet. Solchenfalls würde eigentlich streng genommen die Sicherheit alsdann schon verfallen sein. Aus besonderer Rücksicht gegen den Sicherheitsleistenden wird ihm aber noch eine Frist gesetzt, innerhalb deren er die Gestellung selbst bewirken kann. Hierbei darf es aber nicht genügen, wenn er die Gestellung bloß ermöglicht, vielmehr kann nur der wirkliche Erfolg entscheiden".[5])

Der Gesetzgeber wollte also m. E. mit dieser Bestimmung einen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgebildeten Fall schaffen. Daß es sich hier nicht um eine wirkliche restitutio in integrum handelt, liegt auf der Hand, da es sich weder um eine Frist im Sinne des § 44 StPO.

---

[4]) Ders. A. v. Schwarze S. 258 Note 8; Geyer S. 597; Ullmann S. 309; Thilo zu § 121.

[5]) Hahn S. 678.

handelt, noch die materielle Voraussetzung, nämlich daß die Einhaltung der Frist durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert sein muß, gegeben ist. Aber der Zweck der Bestimmung des § 121 Abs. 2 ist zweifellos ähnlich dem der restitutio in integrum. In beiden Fällen soll der durch eigentlich unverschuldete Versäumnis eingetretene Nachteil wieder behoben werden können. Diese Versäumnis liegt im vorliegenden Fall eben darin, daß der Dritte den Angeschuldigten nicht genügend beobachtet hat, um rechtzeitig Anzeige von dessen beabsichtigter Flucht zu machen.

Diese Bestimmung liegt jedoch nicht allein im Interesse des Dritten, sondern auch in dem des Staates. Es ist für das Strafverfahren ungleich wichtiger, daß mit Hilfe des Bürgen der Staat seinen Strafanspruch verwirklicht, als daß er einen Vermögensvorteil durch die verfallene Sicherheit erlangt. Daß der Dritte durch direkte oder indirekte Einwirkungen auf die Entschließung des Angeschuldigten weit mehr erreichen kann als der Staat durch seine Zwangsmittel, die in derartigen Fällen fast stets versagen müssen, bedarf wohl keiner ausführlichen Erörterung.

Sodann kommt noch hinzu, daß der Staat mit der Bewilligung der Frist keine Verpflichtung übernimmt, denn nur der Erfolg des Dritten ist für das Freiwerden der Sicherheit maßgebend.

Aus allen diesen Erwägungen heraus muß m. E. auch stets dem Dritten die Frist zur „Gestellung“ des Angeschuldigten bewilligt werden.[6])

---

[6]) And. A. Hellweg-Dochow S. 203.

Eine bestimmte Frist, wie sie etwa die österr. Strafprozeßordnung vorschreibt,[7]) kennt das Gesetz nicht.

Die einmal bewilligte Frist kann, wenn sich von den weiteren Bemühungen des Kaventen ein Erfolg verspricht, verlängert werden.

Die Bewilligung der Frist hat ganz und gar auf das Schicksal der Sicherheit keinen Einfluß. Stirbt also der flüchtige Angeschuldigte vor dem Ablauf der Frist, so bleibt die Sicherheit natürlich verfallen.[8])

Entscheidend für den Erfolg ist, daß der Angeschuldigte wesentlich durch die Tätigkeit des Dritten mit oder ohne Hilfe der öffentlichen Behörden zur Haft gebracht wird. Auch schon damit hat der Dritte, wie v. Kries[9]) mit Recht ausführt, die Gestellung des Beschuldigten bewirkt, wenn er den Aufenthaltsort desselben derart bezeichnet, daß seine Verhaftung ohne weiteres erfolgen kann.

Ist innerhalb der festgesetzten Frist die Verhaftung erfolgt, so wird damit die bereits verfallene Sicherheit frei.

Wesentlich anders liegt der zweite Fall der Bestimmung. Hier ist in dem Augenblick, wo der Kavent eingreift, die Sicherheit noch nicht verfallen. Aber insofern stellt sich auch hier die Bestimmung als eine Vergünstigung für den Dritten dar, als ohne dieselbe durch die nachfolgenden Ereignisse tatsächlich auch hier durch die Flucht des Angeschuldigten die Vertragsstrafe verfallen würde. Der Gesetzgeber geht hier von dem richtigen Grundsatz aus, daß der Dritte, der seiner Pflicht dem Staate gegenüber durch die rechtzeitige

---

[7]) § 193 gewährt dem Dritten eine Frist von 3 Tagen.

[8]) And. A. v. Holtzendorff Bd. 1 S. 372.

[9]) S. 327.

Anzeige genügte, für den von ihm nicht verschuldeten Mißerfolg nicht einzustehen hat.[10]) Auch für Zufälligkeiten irgendwelcher Art, die wider Erwarten trotz der rechtzeitigen Anzeige die Verhaftung verhindern, kann der Kavent nicht verantwortlich gemacht werden.[11]) Denn Zufälligkeiten sind es doch schließlich stets, die auch die Verzögerungen, Nachlässigkeiten und Irrtümer der Behörde und ihrer Ausführungsorgane veranlassen. So bestimmt denn das Gesetz, daß durch die rechtzeitige Anzeige des Dritten von Tatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, die von dem Dritten geleistete Sicherheit frei wird. Da dieses Freiwerden nicht von der Verhaftung des nach der Anzeige geflohenen Angeschuldigten abhängt, so tritt es mit der Rechtzeitigkeit und unter der Voraussetzung, daß die Anzeige begründet ist, ipso iure ein.

Rechtzeitig ist dieselbe, wenn sie so frühzeitig gemacht ist, daß nach den gewöhnlichen Verhältnissen eine Verhaftung des Angeschuldigten möglich war. Die Rechtzeitigkeit muß stets in den Fällen verneint werden, wo trotz rechtzeitiger Anzeige eine Verhaftung wegen Kollusion zwischen dem Dritten und dem Angeschuldigten nicht erfolgen konnte.[12])

Die Anzeige kann bei dem Richter und jeder zur Verhaftung befugten Behörde erfolgen, denn in vielen Fällen wird die oftmals durch irgendwelche Umstände verzögerte Anzeige bei dem Richter selbst die Verhaftung des Angeschuldigten vereiteln. Das Gesetz selbst schweigt hierüber vollständig. Die vertretene Ansicht geht jedoch einmal daraus hervor, daß

---

[10]) Prot. S. 157.

[11]) And. A. v. Schwarze S. 258.

[12]) K. 157.

eine Anzeige bei Gericht nicht ausdrücklich verlangt wird, sodann aber auch nach der Instruktion des Gesetzes die geleistete Sicherheit auch dann frei werden soll, wenn die beantragte Verhaftung eben durch Verschulden eines Beamten unterblieben ist.

Erfolgt die Verhaftung des Angeschuldigten auf die Anzeige durch eine zur Verhaftung befugte Behörde, so hat diese Verhaftung den Charakter einer vorläufigen Festnahme, denn der gegen den Angeschuldigten bestehende Haftbefehl kann nur durch den Beschluß des Gerichts, der die Auflösung des Haftverschonungsvertrages indirekt ausspricht, wieder in Kraft gesetzt werden.

Die durch den Richter selbst vorgenommene Verhaftung geschieht durch Inkraftsetzung des suspendierten Haftbefehls. Der Richter hat hierbei die Anzeige sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob sie begründet ist oder nicht. Denn eine ohne diese Prüfung vorgenommene richterliche Verhaftung setzt den Kaventen in die Lage, sich einseitig ohne Rücktrittsrecht dem Angeschuldigten gegenüber von seiner Verpflichtung zu befreien. Trotzdem die Anzeige begründet sein muß, um das Freiwerden der Sicherheit herbeizuführen, würde dieses doch durch die auf die Anzeige hin vorgenommene Verhaftung gemäß § 121 Abs. 1 StPO. nunmehr der Fall sein. Stellt sich nachträglich heraus, daß kein Grund zur Verhaftung vorgelegen hat, so wird der Angeschuldigte mangels anderweitiger Mittel durch die unberechtigte Anzeige seine Vergünstigung definitiv verloren haben, denn der einmal von seiner Verpflichtung befreite Kavent kann gegen seinen Willen nicht zu einer neuen „Bürgschaft“ herangezogen werden. Der Richter, der die Verhältnisse des Angeschuldigten aus den Akten genau kennt, wird sich stets schnell darüber klar werden, ob

aus den mitgeteilten Tatsachen wirklich auf eine Absicht des Angeschuldigten zu schließen ist, sich durch die Flucht dem Strafverfahren zu entziehen, so daß eine Prüfung der Sachlage bei rechtzeitiger Anzeige die Verhaftung kaum verzögern wird. Andere Behörden, bei denen die Anzeige eingeht, haben jedoch keinesfalls erst zu prüfen, ob die Anzeige begründet ist, sie haben in jedem Fall sofort zur Verhaftung zu schreiten.[13])

Ob die Anzeige rechtzeitig erfolgt ist, hat der Richter bei dem Ausspruch über die Freigabe der Sicherheit zu entscheiden.[14])

Den Dritten, die dem Angeschuldigten die Mittel zur Sicherheitsleistung gegeben haben, kann das dem eigentlichen „Bürgen" gewährte Anzeigerecht nicht versagt werden. Ihre Anzeige hat jedoch, auch wenn sie nicht befolgt wird und der Angeschuldigte flieht, nicht die oben geschilderte Wirkung. Für sie kommen nur die Bestimmungen des § 121 Abs. 1 StPO. in Frage, die erschöpfend die Möglichkeiten regeln, wie sie sich befreien können. Maßgebend ist für sie daher stets der Umstand, daß der Angeschuldigte vor Eintritt eines der im § 121 Abs. 1 erwähnten Ereignisse den Haftverschonungsvertrag nicht verletzt hat.

Diesen Dritten kann auch keine Frist zur Gestellung des Angeschuldigten gesetzt werden, denn sie stehen außerhalb des Rahmens dieses Verfahrens.

---

[13]) v. Kries nimmt allgemein (S. 326) an, daß diejenigen, bei denen die Anzeige eingeht, diese nicht erst auf ihr Begründetsein zu prüfen haben.

[14]) vgl. des näheren § 7 der Arbeit.

§ 7.

Die Entscheidung über den Verfall der Sicherheit und die hiergegen gegebenen Rechtsmittel.

Das Verfallen der Vertragsstrafe ist durch eine Entscheidung des zuständigen Gerichts festzustellen, welches je nach dem Prozeßstadium mit der Sache befaßt ist. Dies ist im vorbereitenden Verfahren der Amtsrichter, in der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter, nach Eröffnung des Hauptverfahrens die erkennende Strafkammer bezw. vorläufig deren Vorsitzender.[1]) In Schwurgerichtssachen, in welchen der Gerichtshof noch nicht konstituiert ist, vertritt gemäß § 82 GVG. die Beschlußstrafkammer des Landgerichts dessen Stelle. In der Berufungsinstanz wirkt die erkennende Strafkammer des Landgerichts.[2]) In der Revisionsinstanz bleibt, da die Erwägung tatsächlicher Umstände nicht die Aufgabe des Revisionsgerichts ist, das Gericht zuständig, dessen Urteil mit der Revision angegriffen ist.[3])

Diese Entscheidung hat jedoch, da der Verfall der Vertragsstrafe ipso iure eintritt, nur deklaratorische Wirkung.

Vor ihrem Erlaß sind der Angeschuldigte und diejenigen, welche in eigenem Namen Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Hierunter kann nur eine schriftliche Eröffnung verstanden werden, daß es ihnen freistehe, sich innerhalb einer bestimmten Frist über den Gegenstand der Entscheidung zu äußern. Dem Angeschuldigten, der abwesend

---

[1]) §§ 124, 125 StPO.

[2]) OLG. Hamburg, Urt. v. 29. 5. 1890 in Goltdammers Arch. Bd. 38 S. 454.

[3]) Ders. A. Loewe zu § 123 Note 7; v. Kries S. 317; Dalcke S. 85; John Bd. 1 S. 893; Entsch. d. RG. Bd. 3 S. 421.

ist oder keinen Zustellungsbevollmächtigten hat, wird die Aufforderung gemäß § 40 StPO. zugestellt. Ob tatsächlich eine Äußerung erfolgt oder nicht, hält die Entscheidung nicht auf.

Das Verfahren ist, obgleich es sich hier um zivilrechtliche Ansprüche handelt, ein rein strafgerichtliches. Eine Entscheidung der Zivilgerichte in Ansehung der Vertragsstrafe kann niemals herbeigeführt werden. Ein dahingehender Antrag wurde in der Reichstagskommission abgelehnt.[4]) Es bedarf demnach zur Beitreibung oder Einziehung der verfallenen Sicherheit keines zivilrechtlichen Verfahrens mehr. Die Entscheidung, welche den Verfall der Sicherheitssumme ausspricht, ist auch für den Bürgen oder Pfandbesteller maßgebend. Diese Wirkung ist der Entscheidung ausdrücklich beigelegt worden, „um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß es zur Einziehung des Pfandes und zwangsweisen Beitreibung der Sicherheitssumme von dem Bürgen in keinem Falle noch eines zivilgerichtlichen Verfahrens bedürfen soll".[5]) Daß die Entscheidung nur die Rechtsverhältnisse zwischen der Staatskasse und dem Sicherheitsleistenden regelt und nicht das Rechtsverhältnis zwischen dem Angeschuldigten und dem Kaventen, ist selbstverständlich.

Die richterliche Entscheidung erstreckt sich nicht nur auf die Tatsache, ob der Angeschuldigte sich einer Vertragsverletzung schuldig gemacht hat, sondern auch auf sämtliche Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit der Vertragsstrafe. So hat der Strafrichter darüber zu entscheiden, ob die Sicherheit nicht bereits zur Zeit der Vertragsverletzung

---

[4]) Prot. S. 801 ff.

[5]) Mot. S. 75.

verfallen war, oder ob im Falle des § 121 Abs. 2 die Anzeige des Dritten rechtzeitig erfolgt ist. In letzterem Falle ergibt sich, wenn der Richter seine Versäumnis in Abrede stellt und deshalb den von dem Dritten gemachten Anspruch auf Freigabe der geleisteten Sicherheit zurückweist, die interessante Frage, was dann zu geschehen hat. Voitus[6]) nimmt an, daß in einem derartigen Streitfall der geordnete Instanzenzug des Zivilprozesses zu beschreiten ist. Diese Ansicht ist, da es sich auch bei Entscheidung dieser Frage um einen „Inzidentpunkt im Strafverfahren“ [7]) handelt und diese daher nur dem Strafrichter zusteht, irrig. Selbstverständlich ist hierbei jedoch, daß der in der Sache interessierte Richter abgelehnt werden kann.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 353 StPO. dem Angeschuldigten oder Dritten zuzustellen.

Obgleich § 122 Abs. 2 die Staatsanwaltschaft nicht erwähnt,[8]) steht auch ihr das Recht der Beschwerde zu. Sie nimmt bei dem Rechtsstreit um die Vertragsstrafe die Interessen der Staatskasse wahr, jedoch mit der Maßgabe, daß sie auch hier nur die bei objektiver Würdigung der Sachlage zweckdienlichen Anträge stellen soll. Stände ihr im vorliegenden Falle die Einlegung des Rechtsmittels nicht zu, so erlangte damit jeder Beschluß, durch den die Sicherheit freigegeben wird, wenn auch nicht formell, so doch praktisch

---

[6]) S. 161.

[7]) Loewe zu § 122 Note 7a.

[8]) Die Bestimmung lautet: Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte sowie diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu.

sofort Rechtskraft. Weiterhin ist aber auch nicht ersichtlich, weshalb die vorliegende Bestimmung ein Ausnahmefall des § 346 StPO. sein soll, nach dem der Staatsanwaltschaft gegen alle von den Gerichten erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse das Recht der Beschwerde zusteht. Der Entwurf einer Strafprozeßordnung[9]) läßt hierüber auch keinen Zweifel mehr zu. Er bestimmt im § 121 Abs. 2:

„Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig".

Weiterhin kann es m. E. auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Staatsanwaltschaft die sofortige, nicht die fristlose Beschwerde zusteht, denn das Rechtsmittel gegen ein und dieselbe Entscheidung kann für beide Teile nur einheitlich sein.[10])

Die Entscheidung über die Beschwerde hat im Gegensatz zur erstinstanzlichen Entscheidung nach stattgehabter Verhandlung zu erfolgen, auf welche jedoch die für die Hauptverhandlung einschlägigen Bestimmungen nicht anzuwenden sind.[11]) Es wurde in der Kommission die Notwendigkeit anerkannt, den Beteiligten durch die mündliche Verhandlung die Möglichkeit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben. Der in dieser Hinsicht gestellte Antrag, der ursprünglich lautete:

---

[9]) Berlin 1908, Verlag von Otto Liebmann.

[10]) Gl. A. wie der im Text vertretenen Loewe zu § 122 Note 11; Stenglein zu § 122 Note 7; Ullmann S. 373; Geyer S. 599; Rosenfeld S. 299 Note 4 und Thilo zu § 122 Note 6 gewähren der Staatsanwaltschaft die einfache Beschwerde, während v. Holtzendorff Bd. 1 S. 373 und Keller zu § 122 Note 8 eine Beschwerde überhaupt ausgeschlossen halten.

[11]) Prot. d. JK. S. 862, 1130ff.

„Über die Beschwerde ist nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zu entscheiden"

wurde abgelehnt und in der im Gesetz wiedergegebenen Fassung angenommen:

„Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittlungen zu geben".

Es wurde bemerkt, daß der Ausdruck „mündliche Verhandlung" nicht im eigentlichen technischen Sinne der Hauptverhandlung zu verstehen sei, sondern nur beabsichtigt worden sei, damit nicht lediglich auf Grund der Akten entschieden würde, den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen mündlich zu begründen. Nicht jeder Beteiligte solle, wie besonders erwähnt wurde, einzeln vorgeladen und gehört werden, sondern eine Verhandlung hierzu angesetzt, nötigenfalls Ermittlungen veranlaßt und dann in Gegenwart aller Beteiligten erörtert werden.

Die Verhandlung über die Beschwerde hat also für alle Beteiligte gemeinschaftlich und mündlich gegenüber der Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Hieraus geht hervor, daß die Staatsanwaltschaft in dem Termin stets vertreten sein muß,[12]) während ein Erscheinen des Angeschuldigten oder Dritten nicht erforderlich ist. Ihre Abwesenhait schadet ihnen nicht.

Die hiermit verbundene Frage, ob ein in Haft befindlicher Angeschuldigter allgemein beanspruchen kann, zur Verhand-

---

[12]) Ders. A. Stenglein zu § 122 Note 9; and. A. Loewe zu § 122 Note 12.

lung vorgeführt zu werden[13]) oder nur dann, wenn er sich am Sitze des Prozeßgerichts in Untersuchungshaft befindet,[14]) ist durch eine in den Entwurf zur neuen Strafprozeßordnung aufgenommene Bestimmung m. E. mit Recht im letzteren Sinne entschieden worden. Diese Bestimmung lautet im § 121 Abs. 2[15]):

„Ist der Beschuldigte an dem Sitze des Gerichts in Haft, so ist er vorzuführen".[16])

Der oben wiedergegebene Wortlaut des Gesetzes rechtfertigt die Ansicht, daß der Angeschuldigte seine Vorführung zur Verhandlung nicht verlangen kann, nicht. Denn einmal handelt es sich bei dieser Verhandlung nicht um einen Termin im Sinne des § 191 StPO., sondern es wird in der Sache selbst entschieden. Weiterhin kann von einer mündlichen Begründung durch einen Verteidiger nicht die Rede sein, da es sich hier um eine mit dem ausdrücklichen Willen des Angeschuldigten zulässige Vertretung handelt. Der Umstand aber, daß die Anerkennung des gedachten Anspruchs bei weiter Entfernung des Haftortes vom Sitz des Beschwerdegerichts zu erheblichen Kosten und häufig auch zu nutzlosen Weiterungen führen kann, ist für sich allein nicht dazu angetan, die ihm bis dato vom Gesetz gewährte Gelegenheit zur mündlichen Begründung seiner Anträge zu verwehren.

Das für die Hauptverhandlung erforderliche Prinzip der

---

[13]) So John Bd. 1 S. 889.

[14]) So Loewe zu § 122 Note 12.

[15]) a. a. O.

[16]) Da es sich hier nicht um eine zwangsweise Vorführung des Angeschuldigten handeln kann, so ist m. E. der Wortlaut der Bestimmung dahin zu ergänzen: „so ist er auf Verlangen vorzuführen".

Mündlichkeit ist für die Verhandlung über die Beschwerde nicht erforderlich. Das Gericht kann alle Ermittlungen auf der ihm angemessen erscheinenden Art und Weise erheben. Zeugenaussagen dürfen verlesen werden.

Ebensowenig findet § 329 StPO. Anwendung, wonach dem abwesenden Beschuldigten ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zusteht.

Die Entscheidung des Strafrichters hat die Wirkung eines von dem Zivilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteils und mit Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkung eines rechtskräftigen Zivilendurteils.[17])

Die Entscheidung über die Beschwerde steht in tatsächlicher Beziehung dem Ablauf der Beschwerdefrist gleich, da eine weitere Beschwerde gegen die in der Beschwerdeinstanz erlassenen Entscheidungen nicht zulässig ist.[18]) Ebenso steht der erstinstanzliche Beschluß des Reichsgerichts einem Zivilendurteil gleich.

§ 8.

Vergleichende Übersicht über die Bestimmungen des ausländischen Strafprozeßrechts.

Der Erkenntnis der Zweckmäßigkeit der Sicherheitsleistung zur Abwendung der Untersuchungshaft hat sich kein modernes Strafprozeßrecht entziehen können, und demgemäß haben denn auch die ausländischen Strafprozeßordnungen das Institut in seinen beiden Erscheinungsformen, Sicherheitsleistung in Geld oder Wertpapieren und Sicherheitsleistung

---

[17]) § 122 Abs. 3.

[18]) § 352 Abs. 2.

durch Bürgschaft, in ihr System aufgenommen. Wesentliche Abweichungen von dem deutschen Recht finden sich nirgends vor. Für die rechtliche Konstruktion des Haftverschonungsvertrages im internationalen Recht muß daher dasselbe gelten, was bereits für das deutsche Recht dargelegt ist. Die im einzelnen abweichenden Bestimmungen mancher ausländischer Rechte können hieran nichts ändern.

Übereinstimmend kennen die ausländischen Rechte die beschränkende Bestimmung des deutschen § 117 StPO. nicht. Kollusionsgefahr ist also nach ausländischem Recht an sich noch kein Grund, um die Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung zu verweigern. Eine größere Liberalität gegenüber dem deutschen Recht bedeutet indessen der Mangel dieser Bestimmung keineswegs. Denn da die Entscheidung, ob der Angeschuldigte gegen Sicherheitsleistung aus der Untersuchungshaft zu entlassen ist oder nicht, zumeist auch nach ausländischem Recht dem freien Ermessen des Richters überlassen ist, so wird vernünftigerweise in der Praxis auch der ausländische Richter bei dem Vorliegen von Kollusionsgefahr dem Beschuldigten die ihm theoretisch gewährte Vergünstigung nicht zuteil werden lassen. In diesem Sinne sagt beispielsweise der § 223 bulgar. StPO. v. 3. 4. 1897, daß neben anderen Momenten auch die Möglichkeit, daß der Beschuldigte die Spuren des Verbrechens verberge, in Betracht gezogen werden müsse. De lege ferenda würde es sich daher empfehlen, den Relativsatz des § 117 der deutschen StPO.:

> „dessen Verhaftung lediglich wegen Verdachts der Flucht angeordnet ist“

als überflüssig fortzulassen. Die Fassung des § 117 als Dispositivsatz — „kann“ — würde bereits dem Richter eine genügende Handhabe geben, um bei tatsächlichem Vorhandensein

von Kollusionsgefahr eine Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung zu verweigern.

Weitergehend als der § 117 unserer Strafprozeßordnung ist zweifellos der entsprechende § 192 österr. StPO. v. 23. 5. 1873, wonach die wegen Fluchtverdachts verhängte Untersuchungshaft gegen entsprechende Kaution oder Bürgschaft auf Verlangen des Beschuldigten unterbleiben oder aufgehoben werden muß, sofern es sich nicht um ein Verbrechen handelt, bei welchem auf Todesstrafe oder mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist. Richtet daher der „Verhaftete" an den Staat die Bitte, ihn mit der Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung zu verschonen, so ist die Ratskammer verpflichtet, die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer Haftentlassung zu prüfen und, falls diese gegeben sind, dem Angeschuldigten einen Haftverschonungsvertrag zu offerieren.

„Sous la legislation allemande la necessité du cautionnement est la règle de la mise en liberté provisoire. Elle est de droit en Autriche avec caution sur la demande de l'inculpé".[1])

Rechtsgeschäftlich interesssant ist es, daß das österreichische Recht von dem Angeschuldigten die Ablegung eines „Gelöbnisses" verlangt. Dem Verhafteten muß nämlich gemäß §§ 191, 192 österr. StPO. das Gelöbnis abgefordert werden, daß er sich bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters von seinem Aufenthaltsorte nicht entfernen, noch sich verborgen halten, noch auch die Untersuchung vereiteln werde. Hiermit spricht die österr. Strafprozeßordnung ausdrücklich die hier

[1]) Collection des principaux codes étrangers: code de procédure criminelle espagnol, traduit et annoté par Verdier et Depeiges, Paris 1898.

vertretene Ansicht[2]) aus, daß der Staat nicht ohne weiteres einen Anspruch gegen den Angeschuldigten hat, daß er sich nicht dem Strafverfahren enzieht.

Das österreichische Recht fixiert hiernach mit Recht die Verpflichtung des Beschuldigten, sich der Gerichtsbarkeit des Staates nicht zu entziehen, als ausdrückliche Vertragsbedingung, während sie nach deutschem Recht als durch den Haftverschonungsvertrag stillschweigend eingegangen angesehen wird. Hier wie dort ist sie selbstverständlich ein naturale negotii.

Wie im österreichischen Recht, so gibt es übrigens auch im bulgarischen und norwegischen Recht ein schriftliches Versprechen des Beschuldigten, sich der Untersuchung nicht zu entziehen. In England und Schottland verpflichtet sich der Beschuldigte durch eine besondere Urkunde — „recognizance" bezw. „bail-bond" —, bei Verwirkung der darin angegebenen Geldsumme zum bestimmten Termin vor Gericht zu erscheinen.[3])

Ein derartiges Versprechen des Beschuldigten wird hier jedoch nicht zugleich bei Abschluß des Haftverschonungsvertrages gegen Sicherheitsleistung abgegeben, sondern gilt neben dem Hausarrest als eine selbständige Maßregel, um den Beschuldigten zu verhindern, sich der Untersuchung zu entziehen.[4]) Die Übernahme einer derartigen Bestimmung in die Reichsstrafprozeßordnung empfiehlt sich m. E. nicht, wenngleich nicht verkannt werden soll, daß mancher unbemittelte Beschuldigte hierdurch von der Untersuchungshaft befreit wird und andererseits dem Fiskus auf diese Weise die bedeutenden Kosten der Haft oft genug erspart bleiben. In-

---

[2]) s. S. 3 der Arbeit.

[3]) Liebmann u. Mannhardt S. 85 u. 159.

[4]) Art. 219 bulgar. StPO.

dessen wird m. E. bei der Haftentlassung gegen ein schriftliches Versprechen die Durchführung des Strafanspruches des Staates allzusehr gefährdet sein. Der Beschuldigte, der die Wahl hat, ob er dem Staate gegenüber als wortbrüchig gelten will oder die zu erwartende Kriminalstrafe auf sich nehmen soll, wird offenbar in den überaus meisten Fällen das erstere wählen. Der psychologische Zwang, der auf einen gegen Ehrenwort aus der Haft entlassenen Beschuldigten ausgeübt wird, ist an sich kein genügender und nicht im geringsten ein Ersatz für die Untersuchungshaft. Dagegen erscheint die nach § 245 norweg. StPO. an Stelle der Haft mögliche Beschlagnahme von Paß oder Seemannspatent als eine sehr praktische und die Durchführung des staatlichen Strafanspruchs in hohem Grade garantierende Maßnahme und in einem Staate mit überwiegend seemännischer Bevölkerung für beide Teile gleich zweckmäßig. Der Angeschuldigte wird in seinem Fortkommen, event. sogar in seiner ganzen Existenz durch den Verlust des Passes oder Patentes jedenfalls so sehr behindert, daß er lieber die zu erwartende Strafe auf sich nimmt. Eine derartige Bestimmung kann für unsere Strafprozeßordnung in Anbetracht der vollkommen verschieden liegenden Verhältnisse gar nicht in Frage kommen.

Theoretisch ist es nach deutschem Prozeßrecht möglich, daß auch ein des schwersten Verbrechens Angeschuldigter gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont wird, ein Fall, der in der Praxis natürlich kaum vorkommt. Das gleiche gilt auch für den ungarischen Strafprozeß,[5]) während die meisten übrigen Strafprozeßordnungen in dieser Hinsicht ehrlicher sind und ausdrücklich bei gewissen, be-

[5]) § 162 in Verb. mit § 141 Punkt 1 u. 4 ungar. StPO. v. 4. 12. 1896.

sonders schweren Verbrechen eine Haftverschonung gegen Sicherheitsleistung ausschließen. Nach Art. 221 bulgar. StPO. ist gegen die, welche eines mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit dem Tode bedrohten Verbrechens beschuldigt sind, ebenso gegen die der vorsätzlichen Tötung Beschuldigten lediglich die Untersuchungshaft Sicherungsmittel gegen die Flucht, die Haftkaution daher unzulässig. Die österreichische Strafprozeßordnung bestimmt in § 192, daß ein Beschuldigter gegen Kaution oder Bürgschaft aus der Haft entlassen werden kann, sofern es sich um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist. In Schottland, das bekanntlich ebensowenig wie England ein kodifiziertes Recht besitzt, kann der Beschuldigte außer bei Mord und Hochverrat gegen Barkaution auf freien Fuß gesetzt werden. Nach englischem Recht darf die vorläufige Haftentlassung gegen Kaution bei der Beschuldigung des Hochverrats nur auf Anordnung des Staatssekretärs oder der „King's Bensh“ [6]) erfolgen, bei der auf Mord lautenden Anklage ist sie ausdrücklich untersagt.[7])

Konform mit dem deutschen Recht überlassen auch die ausländischen Rechte die Höhe und Art der zu leistenden Sicherheit durchaus dem freien Ermessen des Richters. So macht z. B. das englisch-schottische Recht[8]) den „Police-Courts“ zur Pflicht, auch bei Personen, welche dem Schwurgericht überwiesen werden sollen, in bezug auf Gewährung von Freilassung gegen Kaution möglichst weitherzig zu sein.

Der Betrag der zu leistenden Sicherheit ist vom Unter-

---

[6]) Das ist ein besonderer Gerichtshof.

[7]) Liebmann u. Mannhardt S. 159 u. 83.

[8]) Liebmann u. Mannhardt a. a. O.

suchungsrichter oder dem Gericht nach „Lage der Sache“ zu bestimmen, sagt u. a. zutreffend der § 115 ottoman. StPO. Nicht überall hat man indessen das gleiche Vertrauen zu dem Richter, daß seine Entscheidung sämtliche zu erwägenden Umstände berücksichtigt. Manche Strafprozeßordnungen geben daher, m. E. ziemlich überflüssigerweise, dem Richter einzelne Direktiven an die Hand, welche Rücksichten er bei Abgabe der Offerte obwalten lassen muß. In England ergehen beispielsweise fortwährend Belehrungen in dieser Beziehung seitens der Reiserichter an die Provinzgerichtshöfe.

Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung sowie der persönlichen Verhältnisse des Verhafteten bezw. auf das Vermögen des Bürgen bestimmen die Höhe der Kaution.[9])

Besonders detaillierte Bestimmungen enthält Art. 223 bulgar. StPO.:

> „Nicht nur die Höhe der angedrohten Strafe und die Kraft der vorliegenden Indizien, sondern auch die Möglichkeit der Kollusionsgefahr, Gesundheitszustand, Geschlecht, Alter und gesellschaftliche Stellung des Beschuldigten sind in Betracht zu ziehen“.

Berücksichtigung der sozialen Stellung des Beschuldigten sowie seines Vorlebens wird auch in Art. 531 span. StPO. v. 14. 9. 1882 verlangt.

Eine derartige Bestimmung kann nur dazu beitragen, den häßlichen Beigeschmack, daß das ganze Institut der Haftkaution nur dem Kapitalismus zustatten kommt, noch zu erhöhen.

Ältere ausländische Strafprozeßordnungen bestimmen im einzelnen die Minimal- und Maximalhöhe der Vertragsstrafe.

---

[9]) § 192 österr. StPO.; § 162 ungar. StPO.

„Die Summe, für welche Sicherheit geleistet wird, darf niemals weniger als 500 Fr. betragen".[10])

> „Die Sicherheitsleistung für eine Person aus dem Mittelstand beträgt gewöhnlich 15 £; das gesetzliche Maximum ist für einen Peer 1200 £, für einen Landbesitzer 600 £, für jeden anderen Gentleman, Bürger oder Hausbesitzer 300 £, für jeden anderen 60 £".[11])

In die neueren Strafprozeßordnungen sind diese recht willkürlichen Bestimmungen nicht übergegangen. Nur Art. 226 bulgar. StPO. bestimmt, daß der Betrag der Bürgschaftsleistung oder Pfandbestellung keinesfalls geringer sein darf als der Betrag des Ersatzes, der von dem durch die Straftat Verletzten gefordert wird, falls diese Forderung dem Untersuchungsrichter beglaubigt ist.

Wesentlich anders als im deutschen Recht sind in den meisten ausländischen Prozeßordnungen die Bestimmungen über die Verwendung der verfallenen Vertragsstrafe geregelt. Wie bereits oben ausgeführt ist, bestimmt § 122 Abs. 1 hierüber nichts weiter, als daß dieselbe unter gewissen Voraussetzungen „der Staatskasse verfällt". Die geleistete Sicherheit geht also entweder in das Eigentum des Justizfiskus über, wie die hinterlegten Wertpapiere, oder verbleibt endgültig im Eigentum desselben, wie das hinterlegte Geld. Hiernach wird alljährlich im Etat des Staatshaushaltes für das Konto „Verfallene Haftkautionen" ein gewisser Betrag ausgeworfen und von den Einnahmen ein Teil der Ausgaben des Justizfiskus bestritten.

---

[10]) Art. 119 code d'instr. crim. v. 17. 11. 1807.

[11]) vgl. Glaser S. 89.

Die Mehrzahl der ausländischen Strafprozeßordnungen scheint davon auszugehen, daß es der Würde und dem Ansehen des Staates nicht entspreche, sich an dem Gelde des Angeschuldigten, der doch nur, weil er sich in einer gewissen Zwangslage befand, den Haftverschonungsvertrag abgeschlossen hat, zu bereichern, und hat daher anderweitige Bestimmungen über die Verwendung der verfallenen Vertragsstrafe getroffen.

Im ottomanischen Strafprozeß wird die verfallene Sicherheit in erster Linie zur Deckung der Prozeßkosten, der etwaigen Auslagen des Nebenklägers sowie zur Bezahlung der Geldstrafe verwandt.[12]) Die Beitreibung der Prozeßkosten und der Geldstrafe von dem rechtskräftig verurteilten Beschuldigten kann also hier, anders wie im deutschen Recht, erst dann erfolgen, wenn der Betrag der verfallenen Vertragsstrafe nicht ausreicht, m. E. eine zweifellos zweckentsprechende und humane Bestimmung, deren Aufnahme in die Strafprozeßnovelle wünschenswert erscheint.

Weniger loyal gegenüber dem Angeschuldigten, aber immerhin doch noch fortschrittlicher gegenüber der deutschen Strafprozeßordnung ist die Bestimmung des Art. 532 span StPO., wonach die verfallene Haftkaution zunächst zur Bestreitung der Prozeßunkosten dient und nur der überschießende Rest dem Staate verbleibt.

Nach § 247 norweg. StPO. verfällt die Vertragsstrafe prinzipaliter dem Staate. Nur bei Armut des Angeschuldigten werden daraus zuerst die Kosten des Verfahrens und sodann der Schadensersatzanspruch des Verletzten gedeckt. Übrigens kann nach dem norwegischen Strafprozeßrecht auch die bereits wegen Nichteinhalten der Verpflichtung des Beschuldigten

---

[12]) § 118 in Verb. mit § 109 leg. cit.

verfallene Sicherheit ganz oder teilweise zurückgegeben werden, wenn er nämlich binnen einem Monat freiwillig oder unter Mitwirkung des Bürgen zurückkehrt, eine außerordentlich humane, aber m. E. nicht vorbildliche Bestimmung.

Vielleicht in Verkennung der rechtlichen Natur des Haftverschonungsvertrages wird in Bulgarien und Österreich-Ungarn aus der verfallenen Haftkaution in erster Reihe die dem Verletzten zugesprochene Buße bezahlt. Erst nach Abzug des Betrages der Buße wird nach Art. 227 bulgar. StPO. und § 108 ungar. StPO. der Rest zum Nutzen des Staatsschatzes verwandt. § 193 Abs. 3 österr. StPO. geht noch weiter und gibt „dem durch die strafbare Handlung Beschädigten" sogar ausdrücklich ein Recht darauf, daß vor allen Dingen seine Entschädigungsansprüche aus den verfallenen Sicherheitsbeträgen befriedigt werden. Hierdurch nimmt nach österreichischem Recht der Haftentlassungsvertrag beinahe den Charakter eines Vertrages zugunsten eines Dritten, nämlich des durch die strafbare Handlung Verletzten, an.

De lege ferenda kann m. E. das Vorbild der österr. Strafprozeßordnung, so konziliant dieselbe auch gegen den Beschuldigten wie gegen den Verletzten ist, nicht unbedingt nachahmenswert sein. Der Staat, der das Recht und die Pflicht hat, seinen Strafanspruch gegen den Beschuldigten durchzuführen, muß sich in erster Linie für die Prozeßkosten aus der verfallenen Vertragsstrafe befriedigen können. Nur soweit die Prozeßkosten gedeckt sind und der Verurteilte andere Mittel nicht mehr hinter sich hat, wird man dem Verletzten einen Anspruch an der verfallenen Haftkaution wegen seiner Entschädigungsansprüche zubilligen können.

Im Art. 121 code d'instr. crim. sind diese Erwägungen ungefähr zum Ausdruck gebracht:

„Die hinterlegte Barschaft und die Immobilien haften vorzugsweise

1. für den Schadensersatz, der dem Privatkläger gebührt, und für die von ihm bestrittenen Gerichtskosten;
2. für die Geldbußen, jedoch mit Vorbehalt des Privilegiums, welches in allen Fällen der Staatskasse für die von dem öffentlichen Ankläger verursachten Kosten gebührt".

§ 9.

Rückblick.

Die Sicherheitsleistung im Strafprozeß entspricht in ihrer jetzigen Gestalt den Anforderungen unseres Rechtslebens nicht.

Die durchweg durch die modernen Gesetze gehende soziale Tendenz mit ihrem Schutze des wirtschaftlich Schwachen wird hier durchbrochen, weil die Möglichkeit besteht, daß der kapitalkräftige Angeschuldigte von der Haft befreit wird, während andererseits in einem gleichliegenden Fall der Unbegüterte durch die Haft in seiner Existenz nicht nur selbst ruiniert, sondern auch zugleich seine Familie dem Elend ausgesetzt wird.

Die von den Gerichten geübte Praxis, nicht relativ angemessene, sondern stets absolut hohe Beträge zu fordern, hat ebenfalls nicht dazu beigetragen, dem Gedanken der völligen Gleichheit vor dem Gesetz allgemeine Geltung zu verschaffen.

Der ganzen Einrichtung der Haftkaution stehen daher erhebliche Bedenken rechtspolitischer Natur entgegen, wenn-

gleich allerdings auch nicht verkannt werden darf, daß sie oft sehr segensreich wirkt.

In richtiger Einsehung dieses Mangels versucht daher der Entwurf einer Strafprozeßordnung, dem ganzen Institut diesen seinen der modernen Gesetzgebung zuwiderlaufenden Charakter zu nehmen. Er will auch für die Fälle, in denen an sich die Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft vorliegen, die Möglichkeit geben, bei geeigneter Sachlage von der Vollziehung der Haft Abstand zu nehmen, und statt dessen der Fluchtgefahr auf andere Weise, insbesondere durch Aufenthaltsbeschränkungen oder sonstige dem Beschuldigten gemachte Auflagen vorbeugen.[1])

[1]) § 122 des Entw.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.